Soutane



ORGANISATION UND VERFASSUNG

ALLGEMEINEN FREIEN. ANGESTELLTENBUNDES

AUFLAGE 1931

Hous

ा**ाम्यस्ट** इ.स.च्या a De

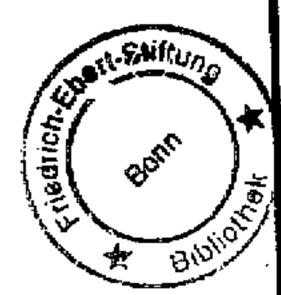
A 96 - 05635

Organisation und Verfassung

es 🖟

Allgemeiren freien Angestelltenbundes

A 96 - 05635



1931

Hauptgeschäftsftelle: Berlin IW 40, Werftstraße 7

Freigewerkschaftliche Grundsätze

Angenommen auf dem 1. AfA-Gewerkschaftskongreß in Düsseldorf am 3. Oktober 1921

Geändert auf dem 3. UsU-Gewerkschaftskongreß in Hamburg am 3. Oktober 1928

ı

Die auf dem Privateigentum an den Produktionsmitteln beruhende kapitalistische Wirtschaft mit ihrer Emwickung zum Großbelrieb und darüber hinaus zu monopolistischen Unternehmungsorganisationen (Kartelle, Konzerne, Trusts) und ihrer immer weiter getriebenen Arbeitsteilung hat ein wachsendes Heer von Angestellten geschaffen, die ebenso wie die Arbeiter Zeit ihres Lebens darauf angewiesen sind, als besitzlose Arbeitnehmer ihren Unterhalt zu erwerben.

Um ihre wirtschaftliche und soziale Lage zu heben und ihre Nechte gegenüber dem Unternehmertum zu wahren, sind auch die Angestellten gezwungen, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen. Parteipolitische und religiöse Ueberzeugung darf hierbei kein Hinderungsgrund für die gemeinssame Arbeit sein.

11,

Die wirtschaftliche Nebermacht der Unternehmer zwingt die Angestellten zum gemeinsamen Kampf um:

- 1. die Steigerung ihres Anteils am Produktionsertrage,
- 2. die Erringung günstigerer und die Abwehr schlechterer Arbeitsbedingungen,
- 3. die rechtliche Sicherung des arbeitenden Menschen vor den schädigenden Wirkungen der kapitalistischen Lohnarbeit.

Hť.

Die freien Gewertschaften der Angestellten fordern:

- 1. die rückhaltlose Anerkennung des Vorrechts des arbeitenden Menschen vor dem des toten Besitzes,
- 2. die Beseitigung des arbeitslosen Renteneinkommens zugunsten der Gesamtheit,
- 3. die Kontrolle der Warenerzeugung und voerteilung,

- 4. die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in allen Fragen des Lohn- und Arbeitsverhältnisses,
- 5. die gemeinwirtschaftliche Ordnung der Wirtschafts- führung.

Sie erblicken deshalb im wirlschaftlichen Sozialismus gegenüber der privatkapitalistischen Wirtschaft die höhere Form der volkswirtschaftlichen Organization.

IV.

Das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer muß bei der gesamten Production, vom Einzelbetriebe beginnend, bei der Kontrolle der monopolistischen Unternehmungsorganisationen bis in die höchsten Spizen der zentralen Wirtschaftsorganisation verwirklicht werden.

Die Betriebsräte haben im Einverständnis mit den Gewerkschaften und, auf deren Macht gestügt, in Gemeinschaft mit der Betriebsleitung die Betriebsdemokratie durchsauführen.

Aufgabe der freien Angestelltengemerkschaften ist es, die wirtschaftliche und soziale Bildung der Angestellten zu fördern und sie für ihre Tätigkeit in der vergesellschafteten Wirtschaft zu schulen.

٧.

Die Satzung einer gewerkschaftlichen Organisation mußtar erkennen lassen, daß nur Arbeitnehmer die Mitgliedsschaft erwerben können, und zwar ahne Rücksicht auf Geschlecht, Glaubensbekenntnis, Rasse, Parteis, Staatszugeshörigkeit und Borbildung. Unternehmer dürsen als Mitglieder nicht aufgenommen werden. Jede Unterstützung von ihrer Seite ist abzulehnen.

Eine gewerkschaftliche Organisation muß bereit sein, gegebenensalls alle gewerkschaftlichen Kampsesmittel anzuwenden, und darf in ihrem Programm keinen Zweisel darüber lassen. In den Satzungen muß für den Jall der Anwendung gewerkschaftlicher Kampsesmittel die Bereitstellung von Unterstützung in Form von Streit-, Solidaritäts- und Gemaßregeltenhilfe vorgesehen werden. Bur gemeinsamen Durchsührung ihrer Ziele und Forderungen und zur gegenseitigen Unterstützung im wirtschaftslichen und sozialen Kanpf bilden die freien Gewerkschaften der Angestellten Deutschlands den Allgemeinen freien Angestelltenbund (Aspend).

Die gemeinsame Wahrnehmung der Arbeitnehmersinteressen gegenüller dem Unternehmertum und gegenüller der Staatsgewalt und die daraus solgende Solidarität aller Arbeitnehmer ist die einzige Möglichkeit, die gestenkten Ziele zu erreichen. Der ASLIBund bildet deshalb in organissatorischer Zusammenarbeit mit dem ADGB und dem ADB als Vertretungen der freigewertschaftlichen Handarbeitersschaft und der Beamten die einheitliche Front aller sreisgewertschaftlichen Arbeitnehmer Deutschlands.

Hauptsahung

- Beschlossen auf dem 1. As2-Gewerkschaftskongreß in Düsseldorf am 3. Oktober 1921
- Geändert auf dem 2. AfA-Gewerkschaftskongreß in München am 16. Juni 1925
- Geändert auf dem 3. Usl-Gewerkschaftskongreß in Hamburg am 3. Oktober 1928
- Geändert auf dem 4. AfA-Gewerkschaftskongreß in Leipzig am 7. Oktober 1931

1. Zwed des UM-Bundes

§ 1

Der AlfA-Bund bezweckt durch ständiges Zusammenwirken der freigewerkschaftlichen Angestelltenverbände Deutschlands die gemeinsame Vertretung der Interessen der deutschen Angestellten. Er verfolgt dieses Ziel im ständigen Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Deutschen Gewertschaftsbund und dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund. Sein Zweck soll erreicht werden durch:

a) Ausbau und Wahrung des Arbeitnehmerschutzes sowie des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer vom Einzelbetrieb bls zur Gesamtwirtschaft,

Durchführung der Wahlen und Benennungen für die sozials und wirtschaftspolitischen Arbeits nehmervertretungen,

- b) Förderung aller gemeinwirtschuftlichen Bestrebungen,
- c) Förderung der gewerkschaftlichen Werbearbeit, Sammlung und Verwertung sozials und wirtschaftss politischer Materialien, Aufnahme allgemeiner ges werkschaftlicher Statistiken, Herausgabe von Zeitsschriften, Aufklärungss und Werbeschriften,
- d) Zusammensassung und Schulung der mit gesetlichen Funktionen betrauten Bertrauenspersonen, insbesondere der Betriebsräte, Betriebsräte im Aussichtssrat, Bertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung und ihren Spruchbehörden, Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter und der Beissitze in den Landesarbeitsämtern, den Arbeitsämtern und in den Spruchbehörden der Reichsanstalt sür Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
- e) Abgrenzung der Berbands- und Werbegebiete der angeschlossenen Gewerkschaften und die Entscheidung über Grenzstreitigkeiten,

f) gegenseitige ideelle und materielle Unterstützung der angeschlossenen Gewerkschaften in der Durchführung von Arbeitskämpfen,

g) Förderung der Solidarifät zwischen Kopf- und

handarbeitern,

li) Förderung der Zusammenarbeit der Fachgruppen aller AfA=Berbände untereinander und mit den freigewerkschaftlichen Arbeiter= und Beamten= verbänden.

i) Pflege internationaler Beziehungen zu den Gewerksichaften anderer Länder. Der ADGB und der Afle-Bund bilden gemeinsam die Landeszentrale des Internationalen Gewerkschaftsbundes, Sitz Amsterdam*).

Religiöse und parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der AfA:Bund kann mit anderen Organisationen von Fall zu Fall zur Erringung gemeinsamer Ziele zusammenarbeiten, jedoch nur, soweit sie sich im Rahmen der UfA-Zwecke halten.

11. Mitgliedichaft

§ 2

Zur Mitgliedschaft im AfA-Bund sind alle Angestelltengewerkschaften zugelassen, die das Programm des AfA-Bundes, des Internationalen Gewerkschaftsbundes und deren Suzungen sowie deren Kongreßbeschlüsse anerkennen. Ein Berband, dessen Berufsgruppe bereits im AfA-Bund vertreten ist, kann gegen den Willen des schon angeschlössenen Berbandes nicht aufgenommen werden. Sind in einer Gewerkschaft Arbeiter und Angestellte organisiert, so muß sie sür ihre Arbeitermitglieder dem ADGB, sür ihre Angestelltenmitglieder dem AfA-Bund angeschlossen sein. Ueber die Aufnahme eines Berbandes entscheidet der Bundesausschuß.

111. Abgrenzung der Gewerkichaften

§ 3

Es ist Pflicht der im AfA-Bund vereinigten Gewerkschaften, gegenseitig ein gedeihliches Nebeneinanders und Zusammenwirken zu fördern. Jeder Verband darf nur unter den Angestellten seines Organisationsgebietes Mits

3 4

Jede Gewerkschaft hat Beitrittserklärungen, die sie nicht betreffen, der zuständigen Gewerkschaft zu überweisen.

§ 5

Bei Berufswedssel treten die Mitglieder einer freien Angestellten= oder Arbeitergewertschaft unter Unrechnung ihrer geleisteten Beitrage zu der Gewerkichaft des neuen Berufs über. Borübergehend in einem anderen Beruf beschäftigte Mitglieder können in ihrer Gewerkichaft nerbleiben, haben sich aber bei Lohnbewegungen den Beschlüssen des für den Beruf zuständigen Berbandes zu fügen. Eine Beschäftigung gilt nicht als vorübergebend. menn sie im gleichen Beruf die Dauer von drei Mounten überschreitet. Durch Gegenseitigkeitsvertrag zwischen den in Frage kommenden Berbanden toun diese Frist verfürzt werden. Mitglieder, die alljährlich zeitweise in einem anderen Beruf arbeiten muffen, konnen die Beitrage jeweils an die Gewerkschaft des Berufs entrichten, in dem sie beschäftigt sind. Mitglieder, die dauernd in zwei Berufen tätig sind, muffen sich auch dem Berband des Rebenberufs anschließen. Für die Regelung der Gehalts- und Arbeitsverhältnisse solcher Angestellten ist jeder Berband für seinen Teil zuständig.

§ 6

Die im Augemeinen freien Angestelltenbund (Ast. Bund) vereinigten Gewerkschaften erkennen gegenseitig solz gende Verpslichtungen an:

- a) Unterlassung jeder gegenseitigen Bekämpfung in der Werbearbeit, besonders durch Hinweis auf niedrigere Beiträge oder höhere Unterstützungen,
- b) unter den dem AfA-Bund angeschlossenen Vers bänden sind Doppelmitgliedschaften mit Ausnahme des im § 5 vorgeschenen Falles nicht zulässig.
- c) Verweigerung der Aufnahme bisheriger Mitglieder von AfA-Gewerkschaften, die dort ausgeschlossen wurden oder gegen die ein Ausschlußversahren schwebt, oder die ohne Abmeldung und Regelung ihrer Verbindlichkeiten austraten,

^{*)} Jeht Berlin,

d) Untertassung jeden Druckes auf vorübergehend in dem Beruf beschäftigte Mitglieder anderer freier Gewerkschaften.

§ 7

Strittige Organisationsgebiete sind durd; besondere Bereinbarungen der in Betracht kommenden Gewerksschaften abzugrenzen, nötigensalls unter Bermittlung des AfA-Bundesvorstandes.

Bleibt die Vermittlung des AfA-Bundesvorstandes erfolglos, so ist der Streitfall durch ein Schiedsgericht gemäß § 20 ff. zu entscheiden.

Streitigkeiten der AfA-Berbände über die Zugehörigkeit einzelner Mitglieder zu einem Verband entscheidet auf Antrag einer angeschlossenen Organisation der Bundesvorstand.

Iv. AfA-Beifrag

§ 8

Die Höhe des regelmäßigen Beitrages, den alle angesichlossen Berbände monatlich für jedes Mitglied an die Kasse des Asundes zu zahlen haben, wird alljährlich vom Bundesausschuß gemäß § 16 sestgesett. Für die Mitglieder der Jugends und Hospitantengruppe und für invalide Mitglieder, die nach den Verbandssatzungen keinen Beitrag oder nur eine Anerkennungsgebühr zahlen, sind Beiträge an den UsA-Bund nicht zu entrichten.

Bei der Berechnung der Mitgliedsbeiträge der einzelnen Berbände wird so verfahren, daß der Beitrag mindestens einer Mitgliederzahl von 2000 entspricht.

Ueber Sonderbeiträge zur Deckung besonderer sinanzieller Anforderungen an den AfA-Bund entscheidet ver Bundesausschuß gemäß § 16.

Die Mitgliederzahl jeder angeschlossenen Gewerkschaft wird zum Schlusse jedes Bierteljahrs festgestellt.

Bei der Feststellung der Mitgliederzahl sind die arbeitslosen Mitglieder mitzurechnen, während die Mitglieder von Gruppen, für die an eine andere freigewerkschaftliche Spizenorganisation Beiträge geleistet werden, nicht mitgerechnet werden.

v. Bundesporstand

§ 9

Der Bundesvorstand wird vom Aflickenverkichaftskongreß sür die Zeit bis zur Beendigung des auf die Wahl solgenden Aflischewerkschaftskongresses gewählt. Er besteht aus zehn Mitgliedern. Der Kongreß bestimmt den Usrsitzenden und zwei Stellvertreter.

Für ausscheidende Mitglieder des Bundesnorstandes wählt der AsleBundesausschuß die zum Zusammentreten des nächsten Aslamentreten des nächsten Aslamentreten.

Die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewertschaftsbundes und des Allgemeinen Deutschen Beamtens bundes sind berechtigt, durch Vorstandsvertreter an den Sitzungen des Aspendesvorstandes teilzunehmen; ebenso entsendet der Aspendesvorstand Vertreter in die Sitzungen dieser Vorstände.

§ 10

Der Bundesvorstand vertritt den Ast. Bund nach innen und außen. Er hat den AfA-Bewertschaftstongreß und die Sitzungen des Bundesausschusses einzuberusen und für die Durchsührung der Beschlüsse des Kongresses und der Aussichengen zu sorgen. Er hat das Zusammenwirken zwischen den Verbänden in den Bezirts- und Ortstarteilen und mit den übrigen Vertretungen der Arbeitnehmers bewegung herbeizusühren und aufrechizuerhalten. Er hat sewegung herbeizusühren und aufrechizuerhalten. Er hat seiner die zur Unterstützung größerer Kämpse ersorderslichen Maßnahmen zu veranlassen.

Der Bundesvorstand hat die zur Geschäftsführung erforderlichen Personalkräfte anzustellen.

Der Bundesvorsitzende, oder in seiner Behinderung ein Stellvertreter, vertritt den Bundesvorstand gerichtlich und außergerichtlich. Der Bundesvorsitzende — im Behinsderungssalle ein Stellvertreter — ist beauftragt, Angelegensbelten des AfA-Bundes und gemeinsame Angelegenheiten der ihm angeschlossenn Berbände in eigenem Namen zu versolgen. Der Bundesvorsitzende — im Behinderungssalle ein Stellvertreter — kann Untervollmacht erteilen.

Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes das Amtsgericht Berlin-Mitte zuständig. Im besonderen obliegen dem Bundesvorstand die solgenden Aufgaben:

- a) Die Werbearbeit namentlich in denjenigen Gegenden, Industrien und Berusen, deren Angestellte nicht oder nicht genügend freigewerkschaftlich organisiert sind, im Zusammenwirken mit den zuständigen Gewerkschaften zu fördern und den Zusammenschlußkleinerer Berbände und Lokalorganisationen zu leistungsfähigen Zentralverbänden anzustreben,
- b) den Orts- und Bezirkskartellen Material und Anregung für ihre Tätigkeit zu geben, ihre Geschäftsführung zu beobachten und zu beaufsichtigen,
- c) den gewerkschaftlichen Interessen dienende Statistiken, insbesondere über die Stärke und Leistungen der Gewerkschaften, über Gehaltsbewegungen und Streiks aufzunehmen,
- d) das in den amtlichen Veröffentlichungen des Reichs, der Länder und Gemeinden vorhandene Material zu sammeln und nußbar zu machen,
- e) die AfA-Bundeszeitung sowie sonstige Mitteilungsblätter und Schriften herauszugeben,
- f) Streitfälle in der Sozialversicherung vor dem Reichsversicherungsamt, dem Schiedsgericht und Oberschiedsgericht der Angestelltenversicherung und dem Knappschaftsoberschiedsgericht zu vertreten,
- g) über die gesetzliche Arbeiter= und Angestelltenversicherung und über die Wahl der Vertreter zu den aus der sozial= und wirtschaftspolitischen Gesetzgebung sich ergebenden Körperschaften Aufklärung zu verbreiten, sowie alle Maßnahmen zur Bahl oder Benennung geeigneter Vertreter zu treffen,
- h) in einer sozial= und wirtschaftspolitischen Abteilung alle einschlägigen Unterlagen zu sammeln und geordnet zur Verfügung zu halten, sowie dafür zu sorgen, daß wichtige Materialien bearbeitet und den Gewerkschaften übermittelt werden,
- hh) in einer Rechtsabteilung die arbeitsrechtliche Judifatur und Literatur zu verfolgen und den angeschlossenen Verbänden und Arbeitsrichtern zur Kenntnis zu bringen,

- i) die Solidarität zwischen Arbeitern und Angestellten durch ständige Zusammenarbeit mit dem ADGB zu pflegen,
- k) die internationalen Beziehungen zu den freigewerkschaftlichen Angestellten- und Arbeiterverbänden anderer Länder zu fördern und auszubauen.

§ 12

Bundesvorstandsbeschlüsse von grundsätlicher Bedeutung sind den Zentralvorständen der angeschlossenen Gewerkschaften zur Begutachtung mitzuteilen und zur endgültigen Beschlußsassung einer Bundes-Ausschußsitzung
vorzulegen.

§ 13

Der Bundesvorstand ist dem Gewerkschaftskongreß des Afle-Bundes für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat diesem einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Außerdem hat er jährlich über seine Tätigkeit dem Bundessausschuß Bericht zu erstatten.

vi. Bundesausschuß

§ 14

Der Bundesausschuß besteht aus den Bertretern der angeschlossenen Verbände. Diese entsenden:

Meimiroil	Citter	~~~	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	'					
bis 31			Mitgliedern	١.					Bertreter
bis 31			Mitgliederr						Bertreter
bis 31	_		Mitgliederr					3	Bertreter 💎
bis 3		กกก	Mitgliederi	1				4	Bertreter
ນເສ ຽ	แ 19 . 160	ባበቤ	Mitglieder	î				5	Bertreter -
ម្ភាធិ	. 460	מטט י	Mitglieder	n					Bertreter
งเร สู	001 II	000	Mitaliabari) L				_	Berfreter
bis z	ι 200	000	Mitgliederi	.,	:				Bertreter
bis z	n 300	UUU	Mitglieder	-				_	Vertreter
bis z	ս 400	000	Mitglieder	11	•				
bis a	น 500	000 (Mitglieder	n u.	gat	uu	et	10	Bettreter.

Bei Feststellung der Mitgliederzahlen sinden die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 5 Anwendung.

In besonderen Fällen können die Hauptschriftleiter der Gewerkschaftsblätter der angeschlossenen Verbände, ebenso die Bezirksleiter des AsA-Bundes zu den Bunderausschuß-sitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden.

Ju den gemeinsamen Bundesausschußsitzungen des ADB, des ADB und des AfA-Bundes, die sich mit sowohl Arbeiter, Beamte wie Angestellte berührenden sozialoder wirtschaftspolitischen Fragen befassen, entsenden die angeschlossenen Verbände Vertreter.

§ 15

Der Bundesausschuß ist vom Bundesvorstand nach Bedarf einzuberufen; er muß einberusen werden, wenn ein Drittel der angeschlossenen Verbände es beantragt.

§ 16

In den Bundesausschußsitzungen hat jeder anwesende Vertreter eine Stimme. Die Mitglieder des Bundesvorstandes nehmen an den Bundesausschußsitzungen mit beratender Stimme teil.

Beschlüsse werden mit einsacher Stimmenmehrheit gesaßt. Bindende Beschlüsse, die in das Selbstbestimmungsrecht oder die satzungsgemäßen Einrichtungen der einzelnen Gewertschaften eingreisen, können nur mit Einstimmigkeit gessaßt werden. Der Beratungsgegenstand muß rechtzeitig vorher den Zentralvorständen mitgefeilt werden.

Bei Abstimmungen des Bundesqusschusses über Beistragsleistungen und finanzielle Auswendungen ist diesenige Mitgliederzahl eines jeden Verbandes zugrunde zu segen, für die an den AfA-Bund Beitrag entrichtet wird.

§ 17

Der Bundesausschuß hat über die zur Durchführung von Beschlüssen ersorderlichen Maßnahmen zu entscheiden, die Tätigkeit des Bundesvorstandes zu überwachen.

Berträge über die Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften sind dem Bundesausschuß zur Genehmigung
vorzusegen. Für die einzelnen Gebiete seiner Aufgaben
kann der Bundesausschuß Kommissionen aus seiner Mitte
wählen.

§ 18

Jur Neberwachung der Kassenstührung und zur Prüsung der Jahresabrechnung des ASA-Bundes seizt der Bundessausschuß eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionsstommission ein, die dem Bundesausschuß und dem Gewertschaftstongreß des ASA-Bundes über die vorgenommenen Rechnungsprüsungen zu berichten hat.

vii. UfA-Bundeszeifung

§ 19

Zur Beröffentlichung seiner Mitteilungen und zur Förderung der Zwecke des AfA-Bundes gibt der Bundessvorstand die AfA-Bundeszeitung heraus, die den Borständen der angeschlossenen Gewerkschaften in genügender Zahl zur Bersendung an ihre Ortss und Bezirksgruppen zu liefern ist.

vm. Schiedsgerichte

§ 20

Streitigkeiten zwischen den angeschlossenen Geworksichaften, die troß Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsgerichte zu entscheiden.

§ 21

Jedes Schiedsgericht wird gebildet aus je drei von den Vorständen der beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Gewerkschaftsvertretern und einem Vorsitzenden, den die Schiedsrichter zu wählen haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den im Streit befindlichen Gewerksichaften nicht angehören.

§ 22

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Begründung den Parteien schriftlich zuzustellen. Die Entscheidung
ist endgültig und bindend, sosern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde angesachten wird. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn durch Berhalten, Versahren oder Urteil gegen die Grundsähe des Assundes verstoßen worden ist. Ueber die Beschwerde entscheidet der Bundesausschuß. Er hat die Beschwerdegründe zu prüsen und kann Abweisung der Beschwerde oder Verweisung un ein neues Schiedsgericht beschließen, das endgültig entscheidet.

ix. Gewerkschaftskongreß des 20121-Bundes

§ 23

Jedes dritte Jahr tritt der vom Bundesvorstand eins zuberufende Gewerkschaftskongreß des AfA-Bundes zus sammen. Er hat über alle den AfA-Bund berührenden

grundlegenden Fragen zu beraten und endgültig Beschluß zu fassen, sie aufzustellen oder abzuändern, den Vorstand zu wählen, sowie alle anderen ihm auf Grund der Satzung obliegenden Aufgaben zu erledigen.

Ein außererbentlicher Kongreß ist einzuberufen, wenn es der Bundesausschuß des AfAl-Bundes mit Mehrheit (§ 16) beschließt.

§ 24

Alle angeschlossenen Gewerkschaften sind berechtigt. Bertreter zu dem Gewerkschaftskongreß des UNE-Bundes zu entsenden. Gewerkschaften, die mit mehr als zwei Viertels jahresbeiträgen oder mit Hilfsbeiträgen (§§ 8, 36) im Rückstande sind, kann durch Beschluß des Kongresses die Teilsnahme an dem Kongreß oder das Stimmrecht auf demsselben verweigert werden.

§ 25

Die Gewertschaften können zum Gewerkschaftskongreß des Ast. Bundes Abgeordnete dis zur dreisachen Zahl der ihnen nach § 14 zustehenden Vertreter entsenden. Die Art der Wahl bleibt jeder Gewerkschaft überlassen. Der Lundess vorstand und die Bezirksleiter nehmen an dem Kongreß mit beratender Stimme teil

§ 26

Anträge an den Kongreß können von jeder angesschlossenen Gewertschaft, deren Bezirks und Ortsgruppen oder den Bezirks und Ortskartellen des AfA-Bundes gestellt werden. Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder werden nur dann zugelassen, wenn sie von einer Ortssgruppe oder dem Zentrasvorstand der Gewerkschaft untersstützt werden.

§ 27

Die Anträge müssen zwei Monate vor dem Kongreß an den Bundesvorstund eingereicht werden, der sie in der dem Kongreßmonat vorausgehenden Nummer der AsA-Bundeszeitung zu veröffentlichen hat.

Fist außerordentlichen Tagungen wird die Einreichungsfrist auf 14 Tage beschränkt.

§ 28

Der Kongreß faßt seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten

x. AfA-Bundes-Hilfe

§ 29

Bei Arbeitsstreitigkeiten, die mehrere Gewerkschaften umfassen oder in ihrem Berkauf voraussichtlich in Mitleidenschaft ziehen können, ist es Pflicht der beteiligten Gewerksschaften, sich rechtzeitig vorher gegenseltig zu verständigen oder sich über die Durchführung zu einigen. Bei gemeinsoder sich über die Durchführung zu einigen. Bei gemeinsomen Streifs oder Aussperrungen oder wenn einzelne Mitzslieder an dem Streif eines anderen Beruses beteiligt sind, unterstützt sede Gewerkschaft die eigenen Mitglieder selbst. Auch Rechtsschutz kann nur von der Gewerkschaft verlangt werden, der das Mitglied angehört.

§ 30

Die Führung der Lohnbewegung und demzufolge auch die Beschaffung der Mittel zur Unterstützung der beteiligten Mitglieder ist eigene Aufgabe seder Gewerkschaft. Pslicht der einzelnen Gewerkschaft ist es daher, sich bei der Beschlußsassung über die zu zahlende Unterstützung immer im schlußsassung über die zu zahlende Unterstützungsfähigkeit zu kalten.

§ 31

Ist jedoch ein Arbeitskamps oder die Abwehr einer Aussperrung im Interesse aller Gewerkschaften nötig, aber insolge ihres Umfanges oder aus anderen Ursachen nur mit außerordentlichen Mitteln möglich, so kann die beteiligte Gewerkschaft die Hilfe des AfA-Bundes anrusen. Der Anstrag ist an den Bundesvorstand zu richten.

§ 32

Die Unterstützung durch den AfA-Bund hat zur Voraussetzung:

a) daß die Gewerkschaft bei der Einleitung des Kampses die gebotene Vorsicht geübt und die gewerkschafts lichen Regeln beachtet hat;

: :

- b) daß die Gewerkschaft vor der Inauspruchnahme der AfW-Bundeshilfe die eigenen Mitglieder zu ungemessenen Sonderbeiträgen herangezogen hat;
- c) daß ihre Unterstützungsfätze sich in den allgemein üblichen Grenzen halten und insbesondere mit den eigenen Mitgliederbeiträgen im Einklang stehen;
- d) daß die Gewerkschaft dem Bundesvorstand das Mitbestimmungsrecht über alle taktischen Maßnahmen und über die Leitung des Kampfes dis zu seiner Beendigung einräumt.

§ 33

Der Bundesvorstand hat das Unterstützungsgesuch zu prüsen und bei ausreichender Begründung den Berbandsvorständen zur Entscheidung zu unterbreiten. Dabei ist ans
zugeben, welcher Betrag pro Mitglied und Woche zur Unterstützung ersorderlich ist, und für welche Dauer die Beistragsleistung voraussichtlich ersolgen muß.

§ 34

Außer durch schriftliche Umfrage bei den Verbandsvorsständen kann der Bundesvorstand die Entscheidung auch in einer Bundesausschußsitzung herbeisühren. Auf Verslangen von drei Verbandsvorständen ist der Bundesaussschuß zur Entscheidung zu berusen.

§ 35

Bei allen Entscheidungen über die Unterstützungsfragen ist die Zahl der vertretenen Gewerkschaftsmitglieder für die Feststellung der Mehrheit zugrunde zu legen. Bei Feststellung der Mitgliederzahlen sinden die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 5 Anwendung.

§ 36

Wird die AfA-Bundes-Hilfe gewährt, so entrichten die angeschlossenen Gewerkschaften einen ihrer Mitgliederzahl entsprechenden Hilfsbeitrag, der wöchentlich an die Hauptstasse des AfA-Bundes einzusenden ist. Soweit möglich, können die erforderlichen Summen aus der AfA-Hauptkasse veraustagt und die Beiträge später eingefordert werden.

§ 37

Die von den Gewertschaften zu leistenden Hilfsbeiträge errechnen sich gemäß den ordentlichen AfA-Beiträgen (§ 8).

Die Aufbringung der Mittel bleibt den Gewerkschaften überlassen, darf aber keinesfalls durch Sammlungen über den Kreis der eigenen Mitglieder hinaus geschehen.

§ 38

In besonderer. Fällen kann der Bundesvorstand mit Zustimmung der Verbandsvorstände oder des Bundesaus: schusses allgemeine Sammlungen veranlassen und hierzu die Ortskartelle heranziehen. Letztere sind nicht berechtigt, selbständig solche Sammlungen vorzunehmen, sondern erst dann, wenn durch den Bundesvorstand ein Aufrus erlassen ist. Pflichtbeiträge für diesen Iwek von den ihnen angesichiosenen Gewertschaften zu erheben, ist den Ortskartellen ichtosenen Gewertschaften zu erheben, ist den Ortskartellen nicht gestattet. Alle bei solchen allgemeinen Sammlungen eingehenden Gelder sind an die Asparithalse abzusühren.

§ 39

Der Bundesvorstand übersendet der zu unterstützenden Gewerkschaft wöchentlich nach Eingang des ersorderlichen Berichts die seweils sür die Woche benötigte Unterstützung. Bei Fesistellung der Summe sind etwaige Veränderungen in der Zahl der zu Unterstützenden zu berücksichtigen.

$\S.40$

Der Bundesvorstand hat den Verbandsvorständen jede Woche einen Bericht über den Stand des Streits oder der Aussperrung zu geben. Nach je vier Wochen ist über die Weitergewährung der ASLEBundes-Hilfe erneut abzustimmen.

§ 41

Etwaige Ueberschüsse aus einer Umlage hat der Bundesvorstand für spätere Unterstützungsfälle zurückzuslegen. Erreicht jedoch der aus den Ueberschüssen und Nachschlungen sich ergebende Fonds eine solche Höhe, daß auf jedes Mitglied mehr als 30 Pf. entsallen, so hat der jedes Witglied mehr als 30 Pf. entsallen, so hat der Bundesvorstand den einzelnen Gewertschaften den Mehrsbetrag gutzuschreiben und auf den ordentlichen Afles-Beitrag anzurechnen.

xi. Orfsfartelle

§ 42

Die Oriskartelle sind die örtliche Vertretung des AfA-Bundes. Sie werden gebildet von den Ortsgruppen der Für die Ortskartelle wird eine vom AfA-Bundeskongreß zu genehmigende Normalsatzung herausgegeben, die für alle Ortskartelle bindenden Charakter hat. Ortskartellsatzungen, die von der Normalsatzung abweichen, bedürfen der besonderen Zustimmung des AfA-Bundesvorstandes.

Ortstartelle, die troß Verwarnung die Satzungen oder Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse und Bundesausschüsse nicht beachten, können vom Usu-Bundesvorstand aufgelöst werden.

XII. Bezirkstartelle

§ 43

Jür den Bezirk eines Landesarbeitsamtes soll ein Bezirkskartell des AfA-Bundes errichtet werden. Für die Bezirkskartelle wird eine vom AfA-Gewerkschaftskongreß zu genehmigende Normalsahung herausgegeben, die für alle Bezirkskartelle bindenden Charakter hat. Bezirkskartellssahungen, die von der Normalsahung abweichen, bedürfen der besonderen Zustimmung des AfA-Bundesvorstandes,

Bezirkskartelle, die troß Berwarnung die Satzungen oder Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse und der UsU=Bundesausschußlitzungen nicht beachten, können vom UsU=Bundesvorstand aufgelöst werden.

(Die vom 3. UfA-Gewerkschaftskongreß beschloffene Bezirkseinteilung ift als Anmerkung zu § 43 der Hauptsagung auf Seite 26 abgedruckt.)

XIII. Bestimmungen über Bontotte

§ 44

Ein örtlicher Bonkott darf nur auf Beschluß des Ortskartells verhängt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Ortsgruppen dasür stimmen und der Ortsausschuß des ADGB dem Beschluß beitritt.

§ 45

Ein Bontott, der sich über einen größeren Bezirf oder ein Land erstreckt, kann nur vom Hauptvorstand des AfA-Bundes verhängt werben. Ueber einen Lieseranten der Konsumvereine soll ein gewerkschaftlicher Bonkott auch mit Justimmung des Bundesvorstandes nur dann verhängt werden, wenn die von der beteiligten Gewerkschaft oder dem Bundesvorstand anzurusende Bermittlung des Vorstandes des Zentralversbandes deutscher Konsumvereine zur Beilegung der bes stehenden Differenzen keinen Erfolg gehabt hat.

xiv. Ausschluß oder Austrilt aus dem AfA-Bund

§ 47

Eine Gewerkschaft, die den AfA-Sahungen zuwiderhandelt, gegen Beschlüsse des Bundesausschusses oder des Gewerkschaftskongresses des AfA-Bundes verstößt, kann durch Dreivierielmehrheitsbeschluß des Bundesausschusses aus dem AfA-Bund ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsspruch (§ 20) nicht stellt oder dessen Spruch auch nach Verwerfung eiwaiger Beschwerden nicht anerkennen will. Gegen den Ausschluß ist ohne ausschliebende Wirkung die Verusung an den nächsten Gewerkschaftskongreß des Asundes (§ 23) zulässig.

§ 48

Der freiwillige Austritt aus dem AfA-Bund ist nur am Jahresschluß nach voraufgegangener sechsmonatiger Kündisgung zulässig. Die Beiträge an den AfA-Bund (§ 8) einsschlichlich etwaiger Hilfsbeiträge (§ 36) müssen bis zum Austritt entrichtet werden.

§ 49

Ausgeschlossene oder ausgetretene Gewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens jeden Auspruch an die Kasse und alle Einrichtungen des AsAl-Bundes.

§ 50

Die Auslösung des AfA-Bundes kann nur von einem ordnungsmäßig einberusenen Gewerkschaftskongreß des AfA-Bundes beschlossen werden, zu dem außer den Absgeordneten die Borstände sämtlicher Berbände ordnungsmäßig und rechtzeitig geladen werden, und zwar nur dann, wenn drei Biertel der Delegierten dasür stimmen. Bei Feststung der Mitgliederzahlen sinden die Bestimmungen des

§ 8 Abjatz 1 und 5 Amwendung. Bis zum Schluß des laufens den Jahres haben die angeschlossenen Gewertschaften ihre Berbindlichkeiten gegen den AfA-Bund zu erfüllen. Etwaiges Bermögen ist an die zuletzt beteiligten Gewerkschaften nach, Maßgabe ihrer Mitgliederzahl zu verteilen.

Unmerkung zu § 43 der Hauptsatzung:

UfU-Bezirkstartelle

Der UfA-Bund errichtete 13 Begirkskartelle:

1.	Bezirkstartell	Dstpreu	gen,	Königsberg	i/Pr.,	Löbe=
	U	nichtsche				

2.	10	Schlei	ien,	Breslau,	Margaretenstr.	17.
	17		,,	,		

- 3. Brandenburg, Berlin, Engelufer nr. 24/25.
- 4. Pommern, Stettin, Urndiftr. 37.
- 5. " Nordmark, Hamburg, Hohe Bleichen Nr. 31/32.
- 6. " Niedersachsen, Hannover, Odeonstr. Mr. 15/16.
- 7. "Rheinland/Beftfalen, Duffeldorf, Stromftr. 8.
- 8. " Saargebiet, Saarbrücken, Wilhelm-Heinrich-Straße 17.:
- 9. " Hessigenstr. 89.
- 10. "Mitteldeutschland, Halle a. d. S., Leipziger Straße 70/71.
- 11. " Sachsen, Dresben, Wettinerstraße 7.
- 12. "Bayern, Mürnberg, Wiesenstr. 160.
- 13. " Südwest deutschland, Stutigart, Rotestr. 42;
 - u) Landesstelle Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Amtsstr. 6.
 - b) Landesstelle Baden, Karlsruhe (Baden), Gartenstr. 25.

Satzung für die AfA-Bezirkskartelle

Beichlossen auf dem 2. Astl-Gewerkschastskongreß in München am 16. Juni 1925

Geändert auf dem 3. AfA-Gewerkichaftskongreß in Hamburg am 3. Oktober 1928

Geändert auf dem 4. USU-Gewerkschaftskongreß in Leipzig am 7. Oktober 1931

2.3

1. Zwed und Aufbau

§ 1

Die im Begirk bestehenden Gliederungen der angeschlossen Berbande und die Af21-Ortskartelle bilden die Bezirksorganisation des AfA-Bundes.

§ 2

Das UfA-Bezirkskartell bezweckt ein ständiges Zusammenwirken der Ortskartelle und der im Begirt vertretenen Berbande des UfU-Bundes.

§ 3

Bu den Aufgaben des Bezirkskartells gehören:

a) Die Ausbreitung und die Weiterentwicklung der AfAl-Bewegung in allen Orien des Bezirks.

b) Förderung der Betriebsrätebewegung, insbesondere durch Unterstützung der Ortskartelle bei der Einrichtung von Unterrichtskursen und Vortragsabenden zur Ausbisdung der Betrieberäte.

c) Borbereitung und Ueberwachung der von den Ortsfartellen durchzufährenden sozialen Bahlen und

Benennungen.

d) Bertretung des AfA-Bundes in sozials und wirtschaftspolitischen Fragen gegenüber den behördlichen Stellen des Bezirks, insbesonder gegenüber den Landesregierungen.

Die Berhandlungen mit behördlichen Stellen und die Eingaben an diese dürfen nur mit Bustimmung des AfA-Bundesvorstandes und im Benehmen mit den zuständigen Gaufeitungen der angeschloffenen Berbande vor sich gehen.

e) Bermittlung von Referenten für Bortrage in den

Ortstartellen.

f) Neberwachung der Durchführung aller durch Neichs-. Landes= und Kommunalgeseige im Interesse der Angestellten getroffenen sozialen Magnahmen und Einrichtungen.

g) Wahrung des Organisationsvertrages zwischen ADGB und AfA-Bund. Hersteslung einer unmittelbaren Berbindung mit der zuständigen Bezirtsorganisation des ADGB.

h) Regelmäßige Berichterftattung an den AfA-Bundesvorstand über alle wichtigen sozialen, mirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Vorgänge im Bezirk. Unterftützung des AfA-Bundesvorstandes in der Durchführung feiner sazungsgemäßen Aufgaben.

i) Aufstellung von Vorschlagslisten für die Entsendung von Vertretern in öffentlicherechtliche Körperschaften. Die Benennung der Bertreter erfolgt im Einvernehmen mit dem AfA-Bundesvorstand und den zuständigen Gauleitern der angeschlossenen Berbande.

k) Bermittlung für das Zusammengehen der angeschlossen Organisationen in der Lohn- und Tarifbewegung. Die Durchführung von Lohnbewegungen und der Abschluß von Tarifverträgen sind jedoch ausschließlich Aufgabe der einzelnen Berufsverbände. Bei Streits und Aussperrungen in lebenswichtigen Betrieben tann das Bezirkstartell mit Einverständnis der beteiligten Berbandsvorstände und gemeinsam mit dem Bezirksausschuß des ADGB vermittelnd eingreifen.

Berbreitung der vom AfA-Bund und den angeschlossenen Verhänden herausgegebenen Schriften. Die Bezirkskartelle sind nicht besugt, selbst Zeitungen oder Schriften herauszugeben, es fei denn, daß in besonderen Fällen die Genehmigung des AfA-

Bundesvorstandes gegeben wird.

11. Jujammensehung und Leitung.

Das UfA-Bezirkskartell wird von einem Bezirksvorstand geleitet, in den jede angeschlossene Organisation ein Mitglied entsenden kann. Die Mitglieder des AfA-Bezirksvorftandes sollen möglichst am Sige des Bezirkstartells wohnen.

Außerdem gehören ihm die in § 5 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Borftandes an.

Den Sit des Bezirkskartells bestimmt der Hauptvorstand des AM-Bundes.

Die laufenden Geschäfte werden von einem in der Regel dreigsiedrigen Borstand nebenamtlich geführt, dem je ein Gauleiter der großen Organisationen im Bezirk angehören foll.

Der geschäftsführende Borftand wählt aus seiner Mitte einen Bezirksleiter, welcher ber Bestätigung durch ben AfA-Bundesvorstand bedarf. Die Anstellung von Hilfsträften bedarf der vorherigen Genehmigung des AfA-Bundes-

vorstandes.

Kommt im geschäftsführenden Bezirksvorstand über die Wahl des Bezirksleiters eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der AfA-Bundesvorstand. Ebenfo steht dem AfA-Bundesvorstand das Recht zu, bei Konflikten innerhalb des geschäftsführenden Bezirksvorstandes den Bezirksleiter abzuberufen und den neuen Begirksleiter zu bestimmen.

Der AfA-Bundesvorstand kann für das Gebiet eines oder mehrerer Bezirkstartelle einen Bezirkssefretar anstellen, der dann die Funktionen des Bezirksleiters übernimmt und Mitglied des geschäftsführenden Bezirksvorstandes ist.

§ 6

Der geschäftsführende Bezirksvorstand beruft die 21j21-Bezirksvorstandssitzung mit Angabe der Tagesordnung ein.

§ 7

Der geschäftsführende Af2l=Bezirksvorstand fann im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand des AfA-Bundes eine Afal-Bezirkskonferenz einberufen.

Sie besteht aus den Bertretungen der Oristartelle im

Begirf.

: !

Die Zahl der Bertreter richtet sich nach ber Mitgliederzahl der Ortskartelle und kaun höchstens betragen:

/ L l22	1411		7 21			
bis	311	100	Mitgliedern	1	Bertrete	er
	"	500	**	2	11	
"	",	1 000	,,	3	,,	
"	**	3 000	,,	4	"	
"	**	7000	,,	5	**	
**	,,	12000	**	6	"	
"	**	20 000	,,	7	"	
**	,,	50000	,,	8	"	
**	"	100 000		9		100 % 51 The a (1)
übe		100000	**	10	5 m	(ઝુંહતા)[ાંત્રવામી).

Bei Feststellung der Mitgliederzahlen finden die Bessimmungen des § 8 Abs. 1 und 5 der Hauptsatzung Anwendung.

Die Delegationskosten haben die Ortskartelle selbst zu tragen.

§ 8

Die Mitglieder des geschäftssührenden Bezirksvorsstandes und die Bertreter des AfA-Bundesvorstandes nehmen an der Bezirkskonserenz mit beratender Stimme teil. Außerdem können Bertreter der angeschlossenen Bersbände auf deren Kosten mit beratender Stimme teilnehmen.

III. Aufbringung der Mittel

§ 9

Die dem Bezirkskartell erwachsenden Ausgaben (ausgenommen für UfU-Begirtstonferengen) werden vom UfU-Bundesporstand im Rahmen eines von ihm genehmigten Haushaltsplans getragen. Die Bezirkskartelle find verpflichtet, dem UfA-Bundesvorstand vie teljährlich Rechnung zu legen. In Begirten, in denen ein Setretar angestellt mird, werden die Ausgaben für sein Gehalt und für Büromiete auf die AfA-Hauptkasse übernommen. Die weiteren Unkosten werden von den Ortskartellen des Bezirks im Wege der Umlage aufgebracht. Die Berbandsortsgruppen, die keinem Ortskartell angeschlossen sind, weil ein solches an dem betreffenden Ort nicht besteht, muffen die gleichen Beiträge für das Bezirkskartell aufbringen wie die Ortsfartelle. Für die Höhe der Umlage ist die Mitgliederzahl der Ortskartelle bzw. der Ortsgruppen maßgebend. Bei Feststellung der Mitgliederzahlen finden die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 5 der Hauptsatzung Anwendung.

Satzung für die AfAl-Ortskartelle

Beschlossen auf dem 2. UsW-Gewerkschaftskongreß in München am 16. Juni 1925

Geändert auf dem 3. AfA-Gewerkschaftskongreß in Hamburg am 3. Oktober 1928

Geändert auf dem 4. AfA-Gewerkichaftskongreß in Leipzig am 7. Oktober 1931

*

1. Zwed und Aufgaben-

Die Ortsverwaltungen der dem AjA-Bund angeschlossenen Gewerksmaften bilden ein örrliches Kartell, das den Namen "Allgemeiner freier Angestelltenbund (Aste Bund), Ortskartell " führt. Dieses ist die örtliche Bertretung der dem AfA-Bund angeschlossenen Gewerkschaften.

Die zum Ortstartell gehörenden Ortsgruppen der AfA: Gewerkschaften dürfen Verbindungen mit anderen Ungestelltenverbänden nicht eingehen und sind verpflichtet, sich dem Ortsfartell anzuschließen.

§ 1a

1. Ortsgruppen einzelner AfA-Berbande, die keine Gelegenheit haben, sich einem AfAl-Ortstartell anzuschließen, meil an ihrem Ort keine der übrigen AfAl-Berbande vertreten find, sollen nach Möglichkeit einem benachbarten Ortsfariell mit eingegliedert werden. Das zuständige Bedirkskartell hat dafür Borschläge an den Bundesvorstand zu machen, der darüber entscheidet.

2. Falls sich die Eingliederung in ein benachbartes Ortskartell nicht ermöglichen läßt, so kann die einzelne Ortsgruppe des einzelnen Berbandes auf Antrag und nach Begutachtung durch bas zuständige AfA-Bezirkskartell vom Bundesvorstand als Oristartell anerkannt werden, someit sie mindestens 30 Mitglieder gahlt und der Verbandsvorstand zustimmt. Sie erhält dann die Informationen und Materialien von der Af21-Zentrale und genießt auch innerhalb des Bezirks die Rechte eines Ufle-Oristartells.

Der Vorstand der Berbandsortsgruppe bildet gleich=

zeitig den Borftand des AfM-Oristartells.

3. Soweit eine Ortsgruppe nicht als AfA-Ortskariell anerkannt wird, tann der AfA-Bundesvorstand nach Begutachtung durch das zuständige AfM-Bezirkskartell einen AfAl-Bertrauensmann bestellen. Er erhalt dann die Informationen, Maierialien usw. der Afli-Zentrale.

Das Ortskartell hat den Zweck, in seinem Wirkungsbereich die gemeinsamen gewerkschaftlichen Interessen aller AfW-Gewerkschaften entsprechend den Grundsätzen, den Hampischungen und den Beschlüssen der Gewerkschaftskongresse des AfW-Bundes zu vertreten und in dauernder Verbindung mit den Ortsausschüssen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes und den örtlichen Gliederungen der diesen Spitzenorganisationen angeschlossenen Verbände die örtzlichen gemeinsamen Aufgaben der Gewerkschaften zu fördern.

Diefer Zweck soll erreicht werden durch:

- 1. Festigung des guten Einvernehmens der angesschlossen Organisationen untereinander;
- 2. gegenseitige Unterstützung der Mitgliedschaften der angeschlossenen Ortsgruppen in der Wahrnehmung wirtsichaftlicher Interessen;
- 3. Förderung der Zusammenarbeit der örklichen Organe der Fachgruppen der AfA-Gewerkschaften unter sich und mit denen der örklichen Verwaltungen der zum ADGB und ADB gehörenden Gewerkschaften,
- 4. Zusammenfassung und Schulung der Betriebsverstretungen und der Vertrauenspersonen mit gesetzlichen Funktionen, insbesondere der Vertrauensmänner und Ersschmänner der Angestelltenversicherung, Arbeitsrichter, Beisitzer in den Arbeitsämtern,
- 5. Vorbereitung von Wahlen oder Benennungen zu den Organen der Sozialversicherung, der Arbeitsgerichtssarkeit, der Arbeitsämter, der Schlichtungsausschüsse und sonstigen Arbeitnehmervertretungen und gemeinsames Borgehen bei den Wahlen, soweit mehrere AfAsewerkschaften in Betracht kommen, im Einvernehmen mit dem Ortsausschuß des ADGB und des ADB,
- 6. Förderung aller gemeinwirtschaftlichen Bestrebungen im Wirtschaftsbezirt des Ortes,
- 7. Förderung der Werbearbeit im Einvernehmen mit den betreffenden Einzelgewerkschaften,
 - 8. Pflege ber Bilbungsbeftrebungen,

- 9. Förderung der Zusammenarbeit der in den 21fA: und ADGB-Gewerkschaften bestehenden Jugendabteilungen,
- 10. Wahrung ber Angestellteninteressen gegenüber den kommunalen Körperschaften,
- 11. Bermittlung zwischen den einzelnen Organisationen in Streitfällen, soweit sie sich auf örtliche Angelegenheiten beziehen.

§ 3

Die Durchführung von Lohnbewegungen und der Abschluß von Larisverträgen ist Aufgabe der Berufsverbände.

Bei Streits und Aussperrungen kann das Ortskartell im Einverständnis mit den beteiligten Verbandsvorständen und gemeinsam mit dem Ortsausschuß des ADGB versmittelnd eingreisen.

§ 4

Das Ortskartell soll gemeinsam mit dem Ortsausschuß des ADGB auf Antrag einer angeschlossenen Gewerkschaft Käusersperren durchführen, wenn der Beschluß in einer Bertretersitzung des Ortskartells (§ 6) mit Zweidrittelmehrsheit gesaßt wird und der Ortsausschuß des ADGB dem zustimmt.

Die §§ 44, 45 und 46 der Hauptsatzung des AfA-Bundes sind einzuhalten.

II. Zusammensehung und Leisung

§ 5.

Beschließendes Organ des Ortskartells ist die Vertretersitzung. Sie besteht aus den Vertretern der Ortsverwaltungen der dem Ast. Bund angeschlossenen Gewertschaften, deren Ortsgruppen zum Beitritt verpflichtet sind.

Bestehen örtlich mehrere Gruppen der gleichen Gewerks schaft, so gelten alle Gruppen dieses Verhandes als eine Ortsgruppe im Sinne dieser Sazung.

§ 6

Die angeschlossenen Ortsgruppen entsenden entsprechend ihrer Mitgliederzahl Bertreter in die Vertretersitzung. Die Bertreter versehen ihr Amt ehrenamtlich.

1/5"

(Die Zahlen gelten als 500 " 3 "
Beispiel. Die Vertreter: 1000 " 4 "
zahl ist den örtlichen Ber: 1500 " 5 "
hältnissen anzupassen.) 2000 " 6 "
5000 " 7 "

auf jede weiteren 5000 Mitglieder je ein Bertreter mehr.

Bei Feststellung der Mitgliederzahlen finden die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 5 der Hauptsatzung Answendung.

Die Wahl erfolgt jährlich im Januar in den Ortsgruppen der Verbände. Für jeden Vertreter wird gleichzeitig ein Stellvertreter bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Namen und Unschriften der Gewählten sind dem

Vorsigenden des Ortskartells sofort mitzuteilen.

Bei der Neuwahl der Vorstände der dem Ortsfartell angehörenden Ortsgruppen sind die Namen und Anschriften des Vorsihenden und Kassierers dem Vorsihenden des Ortsskartells bekanntzugeben.

§ 7

Die Vertretersitzung wählt alljährlich aus ihrer Milte einen Vorstand von drei bis elf Mitgliedern, dem die Geschäftsführung und Vertretung des Ortskartells obliegt. Die Vertretersitzung wählt drei Revisoren.

Der Vorstand verteilt die Aemter (Vorsig, Kassen-

führung, Schriftführung) unter sich.

§ 8 .

Bu den Vorstandssitzungen des Ortskartells ist der Vorstand des Ortsausschusses des ADGB einzuladen. Er ist berechtigt, Vertreter mit beratender Stimme in die Sitzung zu entsenden.

Die angeschlossenen Berbände haben das Recht, neben den gewählten Vertretern ihren hauptberuflich tätigen Verbandsbeamten mit beratender Stimme zur Borstandssitzung zu entsenden.

Der Vorstand des Ortsfartells des AfA-Bundes ist verspslichtet, Vertreter mit beratender Stimme in die Vorssandssitzung des Ortsausschusses des ADGB abzuordnen.

Das gleiche gilt für die Vertretersigung des Afgle

Bundes und des ADGB.

§ 9

Der Borstand führt die Geschäfte des Oriskartells. Er har sich an die Satzungen des UsA:Bundes zu halten. Der Borsitzende beruft die Bertreter- und Vorstandssitzungen mit Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.

Spätestens im ersten Bierteljahr jedes Geschäftsjahres hat der Borstand des Ortskariells die Jahresvertretersitzung des Ortskartells einzuberusen. Diese nimmt den Nechensschaftsbericht des Borstandes entgegen, entscheidet an Hand des Berichts der Revisoren, die hierzu mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, über die Entlastung des Borstandes, nimmt gemäß § 7 die Neuwahl des Borssstandes vor und stellt den Boranschlag auf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Der Borstand muß dem Borsigenden scher dem Ortsfartell angeschlossenen Ortsgruppe der Berbände von der Einberufung einer Bertretersitzung mit Angabe der Tagesordnung sofort Mitteilung machen. Die Ortsgruppen haben die Berpflichtung, ihre Bertreter zur regelmäßigen Teilnahme an den Bertretersitzungen anzuhalten.

§ 11

Die Bertretersitzungen des Ortskartells sinden nach Bedars, in der Regel monatlich, statt. Sie nüssen einberusen werden, wenn dieses von zwei der angeschlossenen Ortszgruppen verlangt wird. Ueber jede Sitzung ist vom Vorzstand ein Protokoll zu sühren, das mindestens die Beschlüsse enthalten muß. Die Vertreterstrung ist beschlüßse enthalten muß. Die Vertreterstrung ist beschlüßse, wenn mehr als die Hälste der Vertreter anwesend ist. Teder Verztreter hat eine Stimme. Die anwesenden Vertreter des NOGB haben beratende Stimmen. Veschlüsse werden mit einsacher Stimmenmehrheit gesaßt.

Die angeschlossenen Berbände haben das Recht, neben den gewählten Bertretern ihren hauptberuflich tätigen Berbandsbeamten mit beratender Stimme zur Bertretersihung zu entsenden.

Bei Beschlüssen über finanzielle Leistungen der angesschlossenen Verbände ersolgt die Stimmenzählung nach Maßgabe der vertretenen Mitgliederzahl der Ortsgruppen.

III. Aufbringung der Miffel

§ 12

Zur Deckung der dem Ortsfartell aus der Erfüllung seiner satungsmäßigen Aufgaben erwachsenden Unkosten Zahlen die Ortsgruppen der angeschlossenen Verbände einen von der Jahresversammlung sestzusetzenden Beitrag. Für die Mitglieder der Jugends und Hospitantengruppen und sür invalide Mitglieder, die nach den Verbandssatzungen keinen Beitrag oder eine Anerkennungsgebühr bezahlen, sind Beiträge an den AfA-Bund nicht zu entrichten.

Bei Feststellung der Mitgliederzahlen sind die arbeitslosen Mitglieder mitzurechnen, während die Mitglieder von Gruppen, für die an eine andere freigewerkschaftliche Spihenorganisation Beiträge entrichtet werden, nicht mitzgerechnet werden.

Die Hauptvorstände der Berbände haben das Recht, gegen die vom Ortskartell festgesetzten Beiträge Einspruch beim UfA-Bundesvorstand zu erheben. Er entscheidet über die notwendige Höhe der Beiträge, Auf Berufung des Ortskartells beschließt der AfA-Bundesausschuß ends gültig.

Die örtlichen Gliederungen der Berbände sind verspslichtet, ihren Beitrag spätestens vier Wochen nach Viertels jahresschluß an den Kassierer des Ortskartells abzuführen.

§ 13

Das Ortskartell kann, vorbehaltlich der Zustimmung des AfA-Bundesvorstandes, für bestimmte wirtschafts- und sozials politische Zwecke innerhalb seines Wirkungsbereiches, sosern dies mit Mehrheit gemäß § 11-Abs. 2 beschlossen wird, Sonderbeiträge auf dem Wege des Umlageversahrens ersheben.

Solche Sonderbeiträge sind von jeder angeschlossenen. Ortsgruppe zu leisten.

§ 14

Finanzielle Beteiligungen eines Ortstartells an wirtsschaftlichen Unternehmungen (Boltshäusern, Baugenossenschaften, Bauhütten usw.) sind unzulässig.

§ 15

Geldsammlungen irgendwelcher Art dürfen durch die Ortstartelle nur veranstaltet werden, wenn hierzu die Ge-

nehmigung oder die Aufforderung des AfA-Bundesvorftandes vorliegt. Solche gemeinschaftlichen Geldsammlungen dürfen die Ortskartelle nur innerhalb ihres Gebietes vornehmen.

§ 16

Wenn eine Ortsgruppe fortgesetzt trot Warnung gegen die Beschlüsse des Ortskartells verstößt oder ihren sinanziellen Verpslichtungen gegenüber dem Ortskartell nicht nachkommt, so ist der betreffende Hauptvorstand über den Asurusen.

IV. Besondere Einrichfungen.

§ 17

Das Ortstartell kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine eigene Geschäftsstelle errichten. Die Prüsung des Bestürfnisses einer solchen Einrichtung bleibt den Hauptvorsständen der beteiligten Gewerkschaften vorbehalten. Die endgültige Entscheidung und Genehmigung erfolgt durch den AfA-Bundesvorstand.

Die Anstellung von Beamten kann nur mit Zustimmung des AfA-Bundesvorstandes erfolgen.

Anmertung: Der Organisationsvertrag mit bem ADB ift bon ben Ortstartellen sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Organisationsverträge und Vereinbarung

der freigewerkschaftlichen Spikenverbände der Angestellten, Arbeiter und Beamten

Abgeschlossen am 12. April 1921, 19. Dezember 1922 und 27. März 1923

Organisationsvertrag

. zwischen

Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB) und Allgemeinen freien Angestelltenbund (AfA-Bund).

(Abgeschlossen zwischen den beiderseitigen Borständen nach den Richtlinien, die in der 12. Sitzung des Bundesausschusses am 12. März 1921 aufgestellt wurden.)

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß der soziale Aufstieg der Arbeitnehmerschaft und ihre Erfolge im wirtschaftlichen Befreiungskampf eine enge und ständige Gemeinschaftsarbeit aller Ropf- und Handarbeiter zur Boraussehung haben müssen, sereinbaren der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund (ADGB) und der Allgemeine freie Angestelltenbund (AfA-Bund) solgende Abmachungen:

§ 1

Der ADGB und AfA-Bund verpflichten sich als organissatorisch selbständige Spikenverbände gegenseitig zu einem in den beiderseitigen Satungen sestgelegten Zusammenswirten in allen gewerkschaftlichen, sozials und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten, welche die Interessen der Arsbeiter und Angestellten gemeinsam berühren.

In Fragen, die nur Interessen der einen Gruppe uns mittelbar berühren, aber auch diesenigen der anderen beeins flussen können, soll jede Bruppe auf die andere Rücksicht nehmen.

§ 2

Grundsätlich wird der ADGB als die gewerkschaftliche Spikenorganisation der Arbeiter-, der Ast. Bund als die der Angestelltenverbände anerkannt. Demgemäß sollen die Arbeiter in den dem ADGB, die Angestellten in den dem ASB, die Angestellten in den dem AfA-Bund angeschlossenen Verbänden organisiert werden.

. Reber notwendige Abmeichungen von diesem Grundsatz werden die beiderseitigen Vorstände sich untereinander und mit den beteiligten angeschlossenen Verbänden verständigen, wobei geschichtliche und organisatorische Eigentümlichkeiten berücksichtigt werden sollen.

Streitigkeiten, die nicht durch Berständigung beigelegt werden können, sind von Fall zu Fall durch gemeinsame Schiedsgerichte zu entscheiden. Diese Schiedsgerichte werden gebildet aus je zwei von den beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Bertretern, je einem von den beiden Spitzenvorsständen zu entsenden Bertreter und einem Borsitzenden, den die Schiedsrichter zu wählen haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürsen den im Streit besindlichen Gewerkschiedsgerichts dürsen den im Streit besindlichen Gewerksschaften nicht angehören.

§ 3

Zum Zwecke des Zusammenwirkens zwischen ADGB und AsA-Bund sind

- 1. jeweils die beiderseitigen Vorstands: und Ausschuß: sitzungen und die Kongresse durch Delegationen von zwei dis drei Vertretern zu beschicken, die mit beratender Stimme teilnehmen,
- 2. im Bedarfsfalle gemeinsame Tagungen der beiden Bundesvorstände abzuhalten,
- 3. bei wichtigen Fragen von gemeinsamem Interesse auch die beiberseitigen Bundesausschüsse zu gemeinsamen Tagungen zusammenzuberusen. Für die Stimmberechtigung in den gemeinsamen Ausschußssizungen gelten die §§ 20, 21, 23 der ADGBstäung mit der Maßgabe, daß zunächst die Verstreter des UDGB und des Asundes getrennt abstimmen und nachher die Stimmen zusammensgezählt werden,
- 4. gegebenenfalls auch die Gewerkschaftskongresse gemeinsam zu veranstalten. Die §§ 32 und 33 der ADGB-Satzung finden dabei Anwendung.

§ 4

Entsprechend den im § 3 für die zentrale Zusammenarbeit geltenden Bestimmungen wird die dauernde örtliche und bezirkliche Berbindung durch die gegenseitige Entsendung von Delegationen in die beiderseitigen Vorstandsund Kartelleitungen gewährleistet. Die Zahl der Delegationsmitglieder wird örtlich vereinbart. Die Ortsausschiisse des ADGB und die Ortsfartelle des Asubeschiebenso wie die beiderseitigen Bezirks und Landesorganissationen halten regelmäßig in bestimmten Zeitabständen oder von Fall zu Fall gemeinsame Vorstandssitzungen ab.

Die gleichartigen Industries und Fachgruppen der ADGBs und AfAsBerbände sollen gemeinsame Gruppens ausschüsse bilden.

§ 5

Der "Gewerkschaftliche Nachrichtendienst" des ADGB wird auf den AfA-Bund ausgedehnt. Der AfA-Bund hat Anspruch, wöchentlich eine Spalte Raum mit seinen Beröffentlichungen zu belegen. Er trägt einen diesem Raum entsprechenden Anteil an den Herstellungs- und Bertreibungskosten des "Nachrichtendienstes".

§ 6

Der AfA-Bund tritt mit Zustimmung des UDGB in den Internationalen Gewerkschaftsbund (Sig Amsterdam) ein, ohne daß für Deutschland eine zweite Landeszentrale errichtet wird. Für die Delegation zum Internationalen Gewerkschaftskongreß wird dem UsA-Bund mindestens ein Sig eingeräumt. Soweit auf Verankassung des IGB von Fall zu Fall Zusammenkünfte veranstaltet werden, ist der UsA-Bund nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Berlin, ben 12. April 1921.

Der Borstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Th. Leipart.

Der Vorstand des Allgemeinen freien Angestelltenbundes Aufhäuser; Süß; Klingen.

Organisationsvertrag

zwi[then

Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB), Allgemeinen freien Angestelltenbund (AfA-Bund) und Allgemeinen Deutschen Beamtenbund (ADB).

Zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Interessen aller Arbeiter, Angestellten und Beamten und zur höchsten Steigerung ihrer organisatorischen Kraft und ihres Einstusses im Wirtschaftsseben vereinbarten die vorgenannten drei Spikenverbände unter Anersennung des Grundsakes der parteipolitischen und religiösen Neutralität für sich und ihre angeschlossenen Verbände solgenden Organisationsvertrag:

§ 1

Die Organisationen vertreten den Grundsatz, daß in der Wirtschaftspolitif die gemeinwirtschaftlichen Interessen stets

ben privaten Einzelintereffen voranzuftellen find.

Ausgehend von der Erkenninis, daß der soziale Aufflieg der deutschen Arbeiter, Angestellten und Beamten die Erhaltung der Deutschen Republik zur Boraussehung hat, verpslichten sich die unterzeichneten Organisationen, jeder Berlehung der republikanischen Verfassung im Reich und in den Ländern mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten.

Zur Förderung einheitlicher gewerkschaftlicher Aftionen der Arbeiter, Angestellten und Beamten aller Länder stellt sich auch der ADB mit den beiden mitunterzeichneten Spikenorganisationen auf den Boden des Internationalen Gewerfschaftsbundes (Six Amsterdam).

§ 2

Der ADGB, AfA-Bund und ADB verpflichten sich als organisatorisch selbständige Spikenverbände gegenseitig, in allen gewerkschaftlichen, sozial= und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten, welche die Interessen der Arbeiter, Angesstellten und Beanrten gemeinsam berühren, zusammenzuswirken.

In Fragen, die nur die Interessen einer Gruppe unmittelbar berühren, behält jede Spitzenorganisation ihre Selbständigkeit. Sosern jedoch Interessen der anderen Gruppen beeinflußt werden könnten, joll jede Organisation, bevor sie ihre Maßnahmen ergreift, sich mit den belben anderen verständigen.

§ 3

Grundsätlich wird der ADGB als die gemerkschaftliche Spitzenorganisation der Arbeiters, der AfAsBund als die der Angestelltens und der ADB als die der Beamtenversbände anerkannt. Demgemäß sollen die Arbeiter in den dem ADGB, die Angestellten in den dem AfAsBund und die Beamten in den dem ADB angeschlossenen Verbänden organisiert werden.

Ueber notwendige Abweichungen von diesem Grundsats werden die unterzeichneten Borstände sich untereinander und mit den beteiligten angeschlossenen Berbänden verstänstigen, wobei geschichtliche und organisatorische Eigentümslichkeiten berücksichtigt werden sollen, wie das bereits in der am 19. Dezember 1922 abgeschlossenen Bereinbarung (siehe S. 50) zwischen dem ADB und den der früheren Gewerksichaftlichen Beamtenzentrale des ADGB und AfAlsBundes angeschlossenen Organisationen sestgelegt ist.

Streitigkeiten, die nicht durch Berständigung beigelegt werden können, sind von Fall zu Fall durch ein gemeinsames Schiedsgericht zu entscheiden.

§ 4

Jum Zwecke des Zusammenwirkens zwischen ADGB, AfA-Bund und ADB sind, wenn gemeinsame Fragen vorliegen, die Vorstands- und Ausschußstungen und die Kongresse gegenseitig durch Delegationen, die mit beratender Stimme teilnehmen, zu beschlichen.

Erforderlichenfalls können Ausschußsizungen und Kongresse von Fall zu Fall gemeinsam veranstaltet werden. Für das Vertretungs- und Stimmrecht gelten die Satzungen des ADGB sinngemäß.

§ 5

Die im § 4 für die zentrale Zusammenarbeit getroffener Bestimmungen sinden auf die örtliche und bezirkliche Zussammenarbeit entsprechende Anwendung.

Die gleichen Industrie- und Fachgruppen der ADGB-, AfA- und ADB-Verbände sollen gemeinsame Gruppenausschüsse bilden. Der zwischen dem ADGB und AsA-Bund am 12. April 1921 abgeschlossene Organisationsvertrag bleibt von den vorstehenden Abmachungen unberührt.

Berlin, den 27. Märg 1923.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund Th. Leipart.

Allgemeiner freier Angestelltenbund Aufhäuser; Süß; Stähr.

Allgemeiner Deutscher Beamtenbund Falkenberg.

Vereinbarung

zwifchen

Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB), Allgemeinen freien Angestelltenbund (AFA-Bund) und Allgemeinen Deutschen Beamtenbund (ADB)

vom 19. Dezember 1922.

1. Die durch die historische Entwicklung sowie durch Besschlüsse der Gewerkschaftskongresse oder durch Organisstionsverträge zustande gekommenen Organisationen werden als zu Recht bestehend anerkannt.

2. Der UDB anerkennt als Nechtszustand, daß die dem ADGB und die dem AfA-Bund angeschlossenen Verbände auch nach ihrem Anschluß an den UDB sür die Organissierung und Interessenvertretung derjenigen Beamten auch weiter zuständig sind, die in den Betrieben, Verwaltungen, Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts ihres Organisationsgebietes tätig sind.

3. Der ADB ist bereit, den Zusammenschluß der noch vorhandenen Konkurrenzorganisationen auf der Grundlage der vom ADGB und AfA-Bund anerkannten Organisationssormen zu sördern. Solange der Zusammenschluß der Konfurrenzorganisationen nicht ersolgt ist, gelten sie innerhalb des ADGB in bezug auf die Werbung von Mitzgliedern unter den Beamten und die Wahrnehmung der Beamteninteressen als gleichberechtigt. Um Reibungen auf den gemeinsamen Tätigkeitsgebieten zu verhüten, haben sich diese Gewerkschaften über alle in Betracht kommenden Maßnahmen vorher zu verständigen. Der Vorstand des ADB verpslichtet sich, solche Abmachungen zu sördern, 11. a. auch auf eine gleichmäßige Beitragshöhe in den Konkurrenzsorganisationen hinzuwirken, um so den Jusammenschluß vorzubereiten.

- 4. Der ADB verpslichtet sich, Reubildungen von Beamtenverbänden oder die Schassung von Fachgruppen in
 angeschlossenen Verbänden weder vorzunehmen noch zu begünstigen, wenn eine dem ADB angeschlossene Organisation
 für dieses Organisationsgebiet zuständig ist. Wenn sich
 andere bestehende Verbände oder Teile von solchen zur Aufnahme melden, so kann die Erledigung solcher Aufnahmeanträge nur nach vorheriger Verständigung mit den das
 betressende Organisationsgebiet berührenden bereits angeichlossenen Verbänden erfolgen.
- 5. Der ADB wird seine Satzungen im Sinne dieser Bereinbarung ändern bzw. ergänzen.

Regeln

für die Jührung von Lohnbewegungen und Unterstüßung von Streiks in gemischten Betrieben

> Beschlossen vom AsA-Bundesausschuß am 22. November 1922

Unbefchadet des im § 30 der AfA-Bundes-Sagung in Uchereinstimmung mit dem § 38 der Satzungen des Alligemeinen Deutschen Gewertschaftsbundes anerkaunten Grundfages, daß die Führung der Lohnbewegung die eigene Aufgabe jeder Gewerkschaft ist, verpflichten fich die dem AfA-Bund angeschloffenen Berbande famt ihren örtlichen und bezirklichen Bermaltungsstellen bei allen Lohnbewes gungen und Streits zur Einhaltung folgender gemeinsamer Regeln. Zwedt dieser Regeln ist, einen möglichst erfolgreichen Berlauf und Ausgang der gewerkschaftlichen Kämpse zu garantieren.

1. Allgemeine Regeln

1. Alle Gewerkschaftsmitglieder find verpflichtet, ehe sie mit gemeinsamen Forderungen an den einzelnen Unternehmer oder an die Arbeitgeberorganisation herantreten, sich mit der zuständigen Vertretung ihres Verbandes zu beraten. Die endgültige Aufstellung von Forderungen und ihre Einreichung bei den Arbeitgebern ift von der Buftimmung der verantwortlichen Berbandsvertretung abhängig.

2. Die Führung der Verhandlungen obliegt den zuständigen Berbandsvertretern, die den Borschriften ihres Verbandes und den Weisungen des Verbandsvorstandes zu folgen haben.

3. Die Arbeitsniederlegung ist nur als letztes und äußerstes Mittel zur Erringung besserer John- und Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr von Berichlechterungen anzuwenden. Bor einer Arbeitseinstellung sind alle Berhand-

lungsmöglichfeiten zu erschöpfen.

4. Vor der Arbeitsniederlegung muß in jedem Falle unter den beteiligten Angestellten innerhalb ihrer örtlichen oder bezirklichen Organisationen eine Abstimmung stattfinden. Erstreckt sich die Bewegung über größere Bezirte oder das ganze Reich, jo tann das Recht der Abstimmung und Beschluffassung auch beauftragten Bertretern der Ditglieder übertragen werden. Bor der Abstimmung hat die Orts- und Bezirksseitung des Verbandes das letzte Vershandlungsergebnis bekanntzugeben sowie die gestenden Besstimmungen über die Durchsührung und Unterstützung des Streiks mitzuteilen.

- 5. Bei Streiks, die nicht nach diesen Richtlinien eingesteitet und nicht von dem Berbandsvorstand genehmigt sind, wird die Unterstützung aus Berbandsmitteln versagt.
- 6. Jeder Berband, in dessen Bereich ein nicht ordnungsmäßig beschlossener und nicht genehmigter Streit ausbricht, hat die Pflicht, durch seine Vertreter unter möglichster Wahrung der Interessen der Angestellten auf eine baldige Wiederausnahme der Arbeit hinzuwirken. Kommen mehrere Verbände in Betracht, so haben dieselben in diesem Sinne zusammenzuwirken. Von den gewerkschaftlich organisierten Mitgliedern muß verlangt werden, daß sie unbedingt der gewerkschaftlichen Parole Folge leisten.
- 7. Werden Gewerschaftsmitglieder durch einen Streik, an dem sie nicht selbst beteiligt sind, an der Fortsetzung ihrer Arbeit gehindert, z. B. durch Ausbleiben der Rohstoffe, der Betriebskraft usw., so gelten sie in dieser Zeit als arsbeitslos. Das gleiche gilt auch, wenn Mitglieder durch Teilstreif eines anderen Beruses im gleichen Betrieb arsbeitslos werden, es sei denn, daß durch besondere Umstände auch diesen Mitgliedern der Anspruch auf die Streikuntersstützung zuerkannt werden muß. Sind in solchem Falle niehrere Gewerkschaften beteiligt, so haben sie sich über die Unterstützungsfrage vorher zu verständigen.
- 8. Mitglieder, die wegen Verweigerung von Streiksarbeit entlassen werden, haben Anspruch auf die Streiksunterstützung, wenn sie sich vorher mit ihrer zuständigen Verbandsvertretung in Verbindung gesetzt und deren Zustimmung zu der Arbeitsverweigerung erlangt haben.

· II. Gemeinsame Lohnbewegungen

9. Die in § 29 der UfA-Bundes-Sahung ausgesprochene Berpslichtung für die Gewerkschaften zur gegenseitigen Berständigung bei gemeinsamen Lohnbewegungen gilt insbesondere für Bewegungen in solchen Industries, Gemeindes, Staats- oder Genossenschaftsbetrieben, in denen Angehörige verschiedener Berufe und Mitglieder mehrerer dem Bunde angeschlossener Verbände beschäftigt sind.

- 10. Bei gemeinsamen Lohnbewegungen in solchen Industriezweigen und Betriebsarten obliegt die Führung in der Regel der mit der Mehrheit der Mitglieder beteiligten Gewerkschaft. Sie hat als führende Organisation die Berspsichtung, die anderen beteiligten Gewerkschaften rechtzeitig über geplante Maßnahmen zu unterrichten und die notwendige Verständigung herbeizuführen.
- 11. Geht die Anregung zu einer Lohnbewegung von einer anderen als der führenden Gewerkschaft aus, so hat sie die Pflicht, sich zunächst mit der führenden Organisation ins Benehmen zu setzen, damit diese die in § 16 vorgesehene Verständigung herbeiführt.
- 12. Reine Gewerkschaft darf selbständig für sich allein ihre Forderungen ausstellen, ehe sie nicht mit den übrigen beteiligten Berbänden Rücksprache genommen und eine entsprechende Verständigung versucht hat. Die Beröffentlichung von Forderungen und ihre Einreichung an die Arbeitgeber darf bei gemeinsamen Lohnbewegungen nur auf gemeinssamen Beschluß aller beteiligten Gewerkschaften erfolgen.
- 13. Zu den Beratungen über die Einseitung der Bewegung, die Aufstellung der endgültigen Forderungen und
 den Zeitpunkt ihrer Einreichung hat die führende Organisation die Gewerkschaften der anderen Berufe zuzuziehen,
 soweit ihre Mitglieder an der Bewegung beteiligt sind oder
 in Mitseidenschaft gezogen werden können.
- iber die Zusammensehung der Verhandlungskommission. die die Verhandlungen mit den Arbeitgebern sühren soll, herbeizusühren. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Führung der Verhandlungen über die allgemeinen Arbeitsbedingungen in erster Linie den Vertretern der sührenden Organisation zusteht, doch ist auch den Organisationen der anderen Berufe eine entsprechende Vertretung einzuräumen. Die anderen Berufe sollen sich auf eine gemeinsame Vertretung einigen, um nicht durch einen allzu großen Verhandlungsförper die Verhandlungen unnötig zu erschweren. Bei der Regelung der Gehaltsbedingungen und besonderer beruflicher Fragen ist auf die allgemeinen Verhältnisse der Berufe Bedacht zu nehmen.
- 15. Wird ein Tarisvertrag abgeschlossen, der für die Gesantheit der Beschäftigten aus allen Berusen gelten soll, so ist jede beteiligte Gewerkschaft auf ihr Verlangen zur

Unerkennung des Bertrages als Bertragsteilnehmer mit ihrer Unterschrift zuzulassen. Durch Bereinbarung kann die unterschriftliche Anerkennung des Bertrages sür alle beteisligten Organisationen auch einer einzelnen Gewerkschaft übertragen werden; in solchen Fällen sind die beteiligten Berbände namentlich aufzuführen.

- 16. Ist eine Gewerkschaft nur mit einzelnen Mitgliedern beteiligt gegenüber großen Mitgliederzahlen der anderen beteiligten Verbände, so soll sie zur Vermeidung von Schwierigkeiten auf den Anspruch, an den Verhandlungen und deren Abschluß teilzunehmen, verzichten. Im Streitsall ist der Einschätzung solcher Minderheiten auf die Bedeutung der Verusgruppe innerhalb des Industriezweiges oder der Betriebsart neben ihrer zahlenmäßigen Stärke Bedacht zu nehmen.
- 17. In die tariflichen Einigungs- und Schlichtungsinstanzen ist neben den Vertretern der sührenden Organisation ein Vertreter der übrigen Gewerkschaften aufzunehmen, wenn der Streitgegenstand die besonderen Berufsverhältnisse dieser Gewerkschaften berührt. In sedem Falle
 ist Vorsorge zu tressen, daß Mitglieder eines anderen Beruses stets durch einen Vertreter ihrer eigenen Gewerkschaft
 vor der Tarisinstanz vertreten werden können.
- 18. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsniederlegung hat die vorausgehende Abstimmung in einheitlicher Form entweder gemeinschaftlich oder bei getrennter Abstimmung in allen Gewerkschaften gleichzeitig stattzusinden. In letzterem Valle ist das Abstimmungsergebnis für jede Berussgruppe getrennt sestzustellen, doch dürsen Teilergebnisse nicht vor Beendigung der Abstimmung in den übrigen Berusen befanntgemacht werden.
- 19. Die führende Organisation hat die Pflicht, den Gewerischaften der anderen Beruse rechtzeitig zu melden, ob sie den Streif genehmigt oder abgelehnt hat. Den Ausbruch eines nicht genehmigten Streifs, an dem Mitglieder anderer Gewerkschaften beteiligt sind, hat die sührende Organisation auch sosort dem AfA-Bundesvorstand zu melden.
- 20. Lehnt die führende Organisation die Unterstützung eines nicht genehmigten gemeinsamen Streits ab, so dürfen auch die anderen mitbeteiligten Gewerkschaften keine Unter-

stützung zahlen. Ebensowenig darf bei solchen Streits Linterslützung irgendmelcher Art aus Mitteln der Bezirks- oder Lokaltassen gewährt werden.

- 21. Treten nur die Angehörigen eines Berufs für sich allein in eine Lohnbewegung, so hat ihre Gewerschaft auch in diesem Falle die anderen, insbesondere die sührende Organisation rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen, um eine Berständigung unter den beteiligten Berbänden herbeizusühren. Da bei jeder Teilbewegung, besonders bei einem Teilstreit in gemischten Betrieben, die Gesahr besteht, daß wider Willen die Gesamtheit der Beschäftigten mithineinsgezogen wird, so ist es unbedingt Pflicht jeder Berussgruppe, bei ihrem Vorgehen auf die übrigen Organisationen und die Interessen der Gesantheit Kücssicht zu nehmen.
- 22. Läßt eine Gruppe es an der gebührenden Rücksichtnahme auf das Interesse und die Stellung der Mehrheit sehlen, so kann sie nicht verlangen, daß ihr gegenüber Solidarität geübt wird.
- 23. Angehörige fremder Berufsgruppen, die an einer Cohnbewegung nicht beteiligt sind und durch ihr Weitersarbeiten auch den Ausgang des Streiks nicht ungünstig beseinflussen können, dürsen nicht zur Mitbeteiligung an dem Streik genötigt werden.
- 24. Ein Sympathiestreik kann nur dann in Frage kommen, wenn der Berbandsvorstand der anderen Gewerkschaft mit entsprechender Begründung dies Verlangen stellt und wenn letzterer daraushin den Sympathiestreik genehmigt hat.

un. Streifs in lebensnofwendigen Befrieben, d. h. joichen, die für die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung nofwendig sind

25. Als gemeinnötig in diesem Sinne gelten solche Betriebe, deren Stillegung durch Arbeitseinstellung die Lebensinteressen der Allgemeinheit und auch der gesanten Arbeiterschaft in Gesahr bringt. Insbesondere kommen in Betracht die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, die Kanalisation, das öffentliche Gesundheitswesen, das Verstattungswesen, die öffentliche Verwaltung, die Sozialverssicherung, der Eisenbahnverkehr und der Kohlenbergbau. Die endgültige Feststellung der gemeinnötigen Betriebe für

jede dem AfA-Bund oder dem ADGB angeschlossene Gewerkschaft ersolgt durch deren Borstände in Berbindung mit dem Borstand des AfA-Bundes bzw. des ADGB. Streitsälle sind durch den AfA-Bundesausschuß zu entsicheiden.

26. Neher Streifs in gemeinnötigen Betrieben dürfen Beschlitse erst dann gesaßt werden, wenn zuvor der Vorsstand des ASA-Bundes bzw. der Bundesvorstand des ADGB davon benachrichtigt und ihnen eine angemessene Frist zur Vermittlung zwecks gütlicher Beilegung belassen worden ist.

27. Jede Gewerkschaft hat für ihr Organisationsgebiet ein Berzeichnis der bei Arbeitsniederlegungen in Frage kommenden Notarbeiten, deren Ausführung in sedem Falle verlangt werden muß, aufzustellen und dem Vorstand des AfA-Bundes bzw. dem Vorstand des ADGB einzuseichen.

28. Jede Gewerkschaft hat in ihre Satzungen oder satzungsmäßigen Vorschriften für ihre Mitglieder die bindende Verpflichtung aufzunehmen, daß die von dem Verbandsvorstand bezeichneten resp. im Einzelfall angeordneten Notarbeiten auszusühren sind. Die Verbandsvorstände verpflichten sich, die erforderlichen Mahnahmen für die Durchführung der Notarbeiten zu treffen. Mitglieder, die sich weigern, die angeordneten Notarbeiten zu übernehmen und auszusühren, haben keinerlei Unspruch auf irgendwelche Gewerkschaftsunterstückung aus zentralen oder örtlichen Mitteln. Die Verweigerung von Notarbeiten hat als grobe Schädigung der gewerkschaftlichen Interessen zu gelten.

IV. Schlußbestimmungen

29. Die angeschlossenen Verbände sind verpflichtet, ihre eigenen Satzungen mit dem Inhalt dieser gemeinsamen Regeln in Uebereinstimmung zu bringen.

Zuständigkeit des AsA-Bundes in lohnpolitischen Fragen

Beschluß des Ast-Bundesvorstandes vom 13. Oktober 1930

Der AfA-Bundesvorstand bestätigt, daß auch künftig entsprechend dem § 3 der Ortskartellsatzung die Durchführung von Lohnbewegungen und der Abschluß von Tarifverträgen Aufgabe der einzelnen Berufsverbande bleiben muß. Soweit jedoch die Lohnbewegung an einem Ort oder in einer Fachgruppe allgemeine lohnpolitische Bedeutung bekommt oder als Ausfluß der zentralen Aktion von Unternehmerseite anzusehen ist, kann sich der AfAsBundesvorstand auf Antrag des Hauptvorstandes eines angeschlossenen Berbandes mit der aufgerollten sohnpolitischen Frage beschäftigen, wenn auch die Hauptvorstände der übrigen an der Lohnbewegung beteiligten Berbande einverstanden sind. Der AfA-Bundesvorstand tann alsdann in einer solchen Frage bindende Richtlinien geben. Die Durchführung der Bewegung und alle gewerkschaftlichen Maßnahmen bleiben auch in diesen Fällen den Organisationen überlassen, die Träger der Lohnbewegung sind.

Richtlinien für die Prozesvertretung durch den AfAL-Bund

Beschlossen in der Ast-Bundesvorstandssihung vom 18. November 1929

I. Dertliche Bertretung.

- 1. In arbeitsrechtlichen Prozessen kann das Astell auf Antrag angeschlossener Ortsgruppen unter vorheriger Zustimmung des beteiligten Berbandssvorstandes die Prozesveriretung insoweit übernehmen, als es den klagenden oder beklagten Berbandsmitsgliedern für die Wahrnehmung des Termins einen Prozesverireter stellt. Für die Ausarbeitung von Schriftsähen, wie überhaupt für die Prozesssihrung bleibt in jedem Falle die Rechtsschutzabteilung der beteiligten Verbandszentrale zuständig.
- 2. Die unter 1) enthaltenen Beseinmungen gelten in gleicher Weise für die AsA-Bezirkstartelle.

II. Zentrale Bertretung.

- 1. In der Regel liegt die zentrale Prozeßführung bei den angeschlossenen Verbänden.
- 2. In besonderen Fällen kann der Ast. Bundesvorstand auf Antrag eines Verbandsvorstandes die AfA-Hauptsgeschäftsstelle mit der Wahrnehmung einer Prozeßsvertretung beauftragen, z. B. wenn ein Fall von allsgemein grundsählicher Bedeutung vorliegt.

III. Allgemeine Bestimmungen.

- 1. In allen vorstehend erwähnten Fällen wird die sür die Prozesvertretung gemäß § 11 AGG erforderliche Bollmacht des Asundes im Namen des USA-Bundesvorstandes gemäß § 10 der Asundesvarstatung erteilt.
- 2. Die durch die Prozesvertretung oder Prozessührung entstehenden Unkosten sind jeweils von den Verbänden zu erstatten, auf deren Antrag der ASA-Bund handelt.

Richtlinien

für die Übernahme von Funktionärposten und die Teil= nahme an ASA:Sigungen

Beschlossen auf dem 2. AfA-Gewerkschaftskongreß in München am 16. Juni 1925

1. Uebernahme von Junktionärposten

1. Ungeachtet des Borschlagsrechtes der angeschlossenen Berbände und ihrer örtlichen Gliederungen zu den Lemtern in den zentralen, bezirklichen und örtlichen Körperschaften haben diese das Recht, Berbandsvertreter als Usu-Funktionäre mit Mehrheitsbeschluß abzulehnen, wenn von den vorgeschlagenen Kandidaten eine organisationsschädigende Betätigung zu erwarten ist.

2. Eine solche Betätigung ist von Personen zu ers warten, die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu Bereinis gungen zur Bekämpfung der Amsterdamer Gewerkschaftss

richtung verpflichtet find.

11. Teilnahme an den Sitzungen von UIA-Körperschaften

1. Die Teilnehmer an den Sitzungen der AfA-Körperschaften haben die unter l. 1. und 2. für die Funktionüre bestimmten Boraussetzungen ebenfalls zu erfüllen.

2. Eine Berichterstattung in der Tagespresse oder sonst in der Oessentlichkeit über Sihungen der Af2l-Kürperschaften durch einzelne Teilnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung durch Mehrheitsbeschluß in der Af2l-Sitzung selbst.

III. Berusungskörperschaft

In allen vorstehend angesührten Fällen steht den betroffenen Personen das Beschwerderecht an den Bundesausschuß des AfA-Bundes zu, der dann endgültig entscheidet.

Richtlinien für die Erfassung und Schulung der Betriebs= und Angestelltenräte

Beschlossen vom AfA-Bundesausschuß am 3. Juli 1924

Der AfA-Bundesvorstand hat in seiner Sihung vom 22. Dezember 1930 beschlossen, dem AfA-Bundesausschuß neue Kichtlinien zu unterbreiten.

1. AfA-Bundeszentrale

1. Die AfA-Zentrale hat dafür zu sorgen, daß den Betriebsräten in der "AfA-Bundeszeitung" regelmäßig und. soweit das Bedürfnis vorsiegt, von Fall zu Fall in besont eren Schriften ausreichendes Material für ihre Tätigkeit unterbreitet wird. Die "AfA-Bundeszeitung" soll laufend eine besondere Kundschau und Chronif über Wirtschaft, Sozialpolitif und Betriebsräte enthalten. Daneben besonmen die Betriebsvertretungen durch das AfA-Bundesvorgan auch das übrige dort für die Gewertschaftsfunktionäre enthaltene Material, das sie ebenfalls benötigen.

2. Die AfA-Zentrale stellt den AfA-Ortskartellen Bordrucke von Fragebogen usw. zur Verfügung. (Siehe Ziffer

ill/1 diefer Richtlinien.*)

11. Berbandszenfralen

1. Die Berbandsvorstände der angeschlossenen Organisationen sorgen für die Zustellung der "Aspla-Bundesseitung" an die in ihren Berbänden organisierten Betriebsund Angestelltenräte. Die Betriebsräte sollen zu diesem Zweck als Abonnenten sür die "Aspla-Bundeszeitung" geswonnen werden, doch bleibt es dem einzelnen Berband aus heimgestellt, solls er diesen Weg nicht beschreiten will, die ersforderliche Anzahl von Zeitungsexemplaren zum Selbststostenpreis zu beziehen und kostenlos an seine Betriebsräte zu verteilen.

2. Die Auskunfterteilung in allen betriebs- und arheitsrechtlichen Fragen ist Sache der Verbandszeniralen

(Rechisschutzabteilung).

3. Es bleibt dem einzelnen Verband überlassen, ob er eine Zentralkartothek über die Betriebsräte seiner Organis

*) Die Berbreitung des von der Aftl-Zentrale herausgegebenen Fragebogens zweds Erfassung der Betriebsvertrehungen erfolgt jeht über die Zentralvorstände der angeschlossenen Organisationen durch deren örtliche Glieberungen. sation im ganzen Reiche führen oder sich auf die örtliche E. Jung durch seine Ortsverwaltung beschränken will.

III. 21f21-Orfsfartell

- 1. Das AfAsDriskartell ist verpflichtet, mit Hilfe eines von der AfAsZentrale bereitgestellten Fragebogens (j. 1/2) die am Orte besindlichen Betriebs- und Angestelltenräte nach Industries und Gewerbegliederung in einer Kariothek zu erfassen. Das Ortskartell stellt alsdann jedem angesschlossen Berband das ihn betreffende Adressenmaterial zur Versägung.
- 2. Die Veranstaltung von Kursen und Versammlungen für die Betriebsräte eines oder mehrerer Industriezweige oder für den genannten Ort obliegt dem Ortskurtell.
- 3. Das Ortskartell bildet einen Betriebsräteausschuß, in dem die wichtigsten Industriegruppen vertreten sind. Un den Sitzungen dieses Betriebsräteausschusses nimmt seweils mindestens ein Bertreter des Ortskartellvorstandes regelmäßig teil. Die Wahl dieses Betriebsräteausschusses erfolgt durch die Vertreterversammlung des Ortskartells.
- 4. Das Ortskartell stellt die Verbindung des Betriebsräteausschusses mit der entsprechenden Körperschaft des UDGB und des UDB am Orte her.

Richtlinien

für die Zusammenfassung der Asplikanappschafts= Angestellten=Alltesten

Beschlossen vom AfA-Bundesvorstand am 13. Oktober 1924

1. Die Zusammensossung der Angestelltenältesten ers
solgt jeweils für den Gebietsumfang eines Bezirksknapps
schaftsvereins durch die zuständigen Gauleitungen der bes
teiligten AfA-Berbände. Die Berbandsvorstände bestimmen,
welche ihrer Gauleitungen für die einzelnen Bezirksknapps
schaftsvereine zuständig sind.

Die beteiligten Gauleiter bestimmen, wer von ihnen sederführend sein soll. Alle Maßnahmen sind im Einversständnis der beteiligten Organisationen zu treffen.

- 2. Zur Unterstützung der Gauleiter ist ein Arbeitsausschuß zu bilden. Dieser besteht aus höchstens drei Bersonen. Die zu berufenden Ausschußmitglieder müssen möglichst vom Orte der sedersührenden Gauleitung genommen werden.
- 3. Die zentrale Erfassung der Ast-Angestelltenältesten erfolgt durch den AsA-Bergbauausschuß.
- 4. Der Berkehr zwischen den Bezirken und der Zentrale (dem Afll-Bergbauausschuß) ersolgt über den Afll-Bund.
- 5. Der AfA-Bund gibt unter Mitwirkung des AfA-Bergbanausschusses auf seine Rosten Nachrichten heraus, die nach Bedarf erscheinen.

Richtlinien

für die Erfassung und Schulung

der AfA-Beisiher bei den Arbeitsgerichtsbehörden, in den Organen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Vertrauensmänner in der Angestelltenversicherung und den sonstigen Organen der Sozialversicherung

> Beschlossen vom AsA-Bundesausschuß am 20. Dezember 1927

Der Bundesausschuß beschließt, die AfA-Zentrale mit der Ersassung der AfA-Beisiker bei den Arbeitsgerichtsbehörden und den Organen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Vertrauensmänner in der Angestelltenversicherung und der AfA-Bertreter in den sonstigen Organen der Sozialversicherung zu beauftragen und die erforderlichen Einrichtungen in der AfA-Hauptgeschäftsstelle beschleunigt vorzunehmen.

Richtlinien

für die Zusammenarbeit zwischen Aspl=Bund, Dewog und RsA

Bejsslossen in der AfA-Bundes-Vorstandssitzung vom 16. April 1930

[.

Grundsätlich sollen alle Anträge für die Hergabe von Hypotheten seitens der RfA für Sammels oder Einzelsbauten von der Dewog zentral eingereicht und bearbeitet werden. Die Dewog führt zunächst allein alle Verhandsungen mit der RfA zur Beschaffung der notwendigen Bausgelder; sie korrespondiert mit den Antragstellern.

II.

Um die glatte Durchführung aller Bauten, die im Umfange der der Dewog von der RfA zur Verfügung ges stellten Hypothekenmittel möglich sind, zu gewährleisten, muß künftig der Weg direkter Verhandlungen der Antragsteller mit der RfA vermieden werden. Aus organisatorischen Gründen und zur Vermeidung von Doppelarbeit ist wie solgt zu versahren:

1. AfA-Berbände und deren Unterorganisationen

Die dem AfA-Bund angeschlossenen Berbände richten ihre Wünsche nur an die Hauptgeschäftsstelle des Asulusundes. Sosern di Unterorganisationen der Verbände (Ortsgruppen und Gaue, Bezirks- und Ortsvereine, Ortsund Gauverwaltungen) mit Wünschen an die Verdandsvorstände herantreter, sollen die Vorstände diese Gesache ebenfalls an die Hauptgeschäftsstelle des Asulusundes weiterleiten. Dabei erscheint es zwecknäßig, den Schristwechsel im Original der Hauptgeschäftsstelle zur Kenntnis zu bringen.

Wenn eine Unterorganisation eines angeschlossenen Verbandes sich unmittelbar an den Ast. Bund oder an die Dewog wendet, wird zurächst dem zuständigen Verbands: vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Hauptgeschäftssteile des AfA Bundes läßt zunächst alle Anträge und Gesuche durch die Dewog bei der RfA vertreten. Dadurch wird vermieden, daß mehrere Verbände bzw. Verbandsorgane sich in der gleichen Angelegenheit an die RfA wenden.

The state of the s

II. 2(j21-Bezirts- und Orfstarteile

Die Unterorganisationen des AfA-Bundes (Bezirksund Ortskartelle), die selbst nicht bauen und sich an Bausunternehmungen auch nicht beteiligen können (§ 14 der Sahungen sür Ortskartelle), treten, soweit sie örtliche Wohnungsbauvereinigungen sördern, mit der Dewog direkt in Verhandlung. Sie geben an die Hauptgeschäftsstelle des UfA-Bundes lediglich eine kurze informatorische Mitteilung.

Die Dewog verhandelt wiederum zunächst allein mit der RfA und wird sich zunächst auch allein für die beschleu-

nigte Abwicklung der Anträge einsetzen.

Die Dewog unterrichtet ihrerselts den Usus Bund ebenfalls über alle Bauvorhaben.

III. Einzelanfräge für Eigenheime

Darlehensanträge für Eigenheime sind an die zustänstigen Verbände zu richten, die sie an die Dewog weitersleiten. Wenn derartige Anträge an Ortss oder Bezirkstartelle oder an die Hauptgeschäftsstelle des AfA:Bundes gelangen, werden sie dem Vorstand des zuständigen Versbandes zugeleitet, der sie an die Dewog weitergibt.

Durch die Vermittlung der Dewog wird eine schnellere Abwicklung ermöglicht. Die RfA versehrt ihrerseits — noch erfolgter Einreichung der Darlehnsgesuche durch die Dewog — nur mit den Antragstellern direkt. Alle Nachstagen oder Beschwerden (Ablehnung oder Verzögerung des Antrags) sind wiederum zunächst an die Dewog zu richten, die die einzelnen Fälle weiterverfolgt.

Die Dewog berichtet der Hauptgeschäftsstelle des AfU-Bundes vierteljährlich unter Benutzung vereinbarter Formulare über Zahl und Umfang der durch sie bearbeiteten

Einzelanträge.

Wenn Darlehnsgesuche trok der Bemühungen der Demog nicht die gewünschte Erledigung erfahren, tritt ents weder der UfU-Bund direkt oder durch seine Vertreter im Verwaltungsrat der RSA an die RFA heran.

Der AfA-Bund wird sich in solchen Fällen mit der Dewog verständigen. Wenn die Dewog ihrerseits die direkte Bermittlung des Asu-Bundes oder seiner Vertreter wünscht, wird sie dies der Hauptgeschäftsstelle des Asu-Bundes zur Kenntnis bringen.

Die AfA-Bertreter im Berwaltungsrat der RiAl können sich persönlich für die Genehmigung irgendwelcher Anträge nur dann einsehen, wenn sie im Einverständnis mit dem AfA-Bund handeln. Insbesondere sollen die AfA-Bertreter im Berwaltungsrat der RIA fünftig an sie persönlich gestangende Wünsche von Einzelbauern, Baugenossenschaften oder Unterorganisationen der Berbände oder des AfA-Bundes nicht mehr ohne vorherige Fühlungnahme mit dem AfA-Bund und der Dewog bei der RIA vertreten.

٧.

Die Unterstühung irgendwelcher Darlehnsanträge von Wohnungssürsorge-Gesellschaften, Wohnungsbauvereinisgungen oder Baugenossenschlossen, die der Dewog-Revisionss Bereinigung nicht angeschlossen sind, erfolgt grundsählich nicht mehr. Sie gefährden die Durchsührung des AfA-Wohnungsbauprogramms, das im Umfange des der Dewog von der RfA zugebilligten Rahmenbescheides möglich ist. Derartige Unterstützungsanträge — sofern sie von Assurber Bezirks- und Ortskartellen oder von lokalen Organisationen der Verbände vorgebracht werden — können nur in Aussnahmesälen berücksichtigt werden,

a) wenn die Dewog kein eigenes Unternehmen am Plaze oder im Bezirk hat und keine Bedenken erhebt,

b) wenn die Garantie vorliegt, daß UfA-Kollegen in größerer Zahl dadurch bestimmt in den Besitz von Neubauwohnungen kommen,

c) wenn agitatorische Erfolge erzielt werden können,

und

d) wenn das Gesamtprogramm der Dewogbauten das burch nicht gesährdet wird.

Die Dewog (Dentsche Bohnungssürsorge A.-G. sür Beamie, Angestellte und Arbelter, Berlin S 14, Wallstraße 58) beants wortet Ansragen über Höhe ber Hypotheten, Nedingungen, Aussgahlungssah, Itas, Amortisation alw.

17.7

Richtlinien

des AfAl-Bundesvorstandes für die Art der Beranstaltung von Maiseiern

Beschlossen in der Sihung des AsA-Bundesvorstandes vom 27. Januar 1931

Bestätigt auf dem 4. AfA-Gewerkschaftskongreß in Leipzig am 7. Oktober 1931

Es sind bei der Durchführung der Maifeiern folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Die Art der Durchführung der Maiseier nuß entsprechend den örtlich verschiedenen Verhältnissen der Entscheidung des Ast. Ortskartells überlassen bleiben, doch ist Wert darauf zu legen, daß in den einzelnen Orten die Verständigung mit den Ortsausschüssen des ADBB und des ADB hergestellt wird. Demgemäß hat der Vorstand des Ortskartells oder dessen Vertretersitzung rechtzeitig Beschluß darüber zu sassen, ob die Maiseier

- a) vom Ortsfartell allein,
- b) vom Ortskartell in Gemeinschaft mit dem ADGBund dem ADB-Ortsausschuß,
- c) vom Usu-Ortstartell, dem ADBB- und ADB-Ortsausschuß und anderen den freien Gewerkschaften nahestehenden Organisationen veransialtet werden soll.

Der unter a) erwähnte Fall sollte nach Möglichkeit vermieden werden, um der Maifeier gegenüber der Reaktion die ersorderliche Massenwirkung zu verschaffen.

Im Falle b) können die sozialpolitischen Gesichtspunkte der Maiseier besonders stark herausgestellt werden.

Die unter c) vorgesehene Möglichkeit kann für solche Orte beschlossen werden, in denen der ADGB sein Jussammengehen mit dem AfAsBund von einer Mitbeteiligung der den freien Gewerkschaften nahestehenden Parteien oder anderen Organisationen abhängig macht.

Ein Beschluß über die Arbeitsruhe am 1. Mai kann örtlich nur unter vorheriger Zustimmung der beteiligten Zentralvorstände gefaßt werden.

Geschichtliche Daten

aus der

ALLA Bewegung

Vorläufer des AfAl=Bundes

- 16. Nov. 1907: Spaltung des "Haupiausschusses sür die Herbeiführung der Pensionsversicherung der Angestellten" auf einer Tagung in Frankfurt am Main.
- 20. Dez. 1907: Beschluß der in der Minderheit verbliebenen Berbände auf Schaffung einer besonderen Organisation.
- 22. Febr. 1908: Gründung der "Freien Bereinigung für die soziale Bersicherung der Privatangesstellten" in Berlin.
- 24. Ott. 1913: Gründung der "Arbeitsgemeinschaft für das einheitliche Angestelltenrecht".
- 26. April 1914: Kongreß für das einheitliche Angestelltenrecht in Berlin.
- 26. Sept. 1917: Ausbau der "Arbeitsgemeinschaft sür das einheitliche Angestelltenrecht" zur "Arbeitssemeinschaft freier Angestelltenverbände"
 Ast —.
- 28. Nov. 1917: Der "Freien Bereinigung für die soziale Bersicherung der Privatangestellten" und der "Arbeitsgemeinschaft für das einheitsliche Angestelltenrecht" waren sast durchsweg dieselben Berbände angeschlossen. Nachdem später die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände ihren Aussgabenkreis auf alle Gebiete der Sozialspolitik einschließlich der Angestelltenverssicherung ausgedehnt hatte, wurde die Freie Bereinigung zugunsten der Ast am 28. November 1917 aufgelöst.
- 3. Oft. 1921: Ausbau der "AfA" zum "Allgemeinen freien Angestelltenbund" (AsA-Bund) auf dem 1. AfA-Gewerkschaftskongreß disselberf.

AfAl=Kongresse

1.—3. Oft. 1921: 1.AfA-Gewertschaftskongreß in Duffeldorf.

15.-17. Juni 1925: 2. AfA-Gewertschaftstongreß in München

11. Dezemb. 1925: Außerordentliche Borftandetonferenz in Berlin, Rathaus.

1.-4. Oft. 1928: 3. AfA-Gewertschaftskongreß in Hamburg.

5.—7. Oft. 1931: 4. AfM-Gewerkschaftsfongreß in Leipzig.

Gründungstage der Verbände

- Zentralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen, Hamburg — 7. Juni 1897.
- Verband der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands. Verschmelzung mit dem Zentralverband der Handlungsgehilfen — 1. Januar 1913.
- Verband der Büroangestellten Deutschlands, Berlin 14. Januar 1894.
- Verband der Deutschen Versicherungsbeamten, München 7. September 1908.
- Jentralverband der Angestellten, Berlin (3dA). Nach Berschmelzung der vorgenannten Berbände gegründet 9. September 1919.
- Allgemeine Bereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen, später "Angestelltenverband des Buchhandels, Buch- und Zeitungsgewerbes", Berlin 30. Juni 1895. Berschmelzung mit dem IdA 29. Mai 1921.
- **Deutscher Wertmeister-Verband,** Düsseldorf (DWV) April 1884.
- Werkmeisterverband für das Deutsche Buchbindergewerbe und verw. Berufe. Verschmelzung mit dem DWB 1. Januar 1920.
- Deutscher Borzeichner-Berband, Dortmund. Berschmelzung mit dem DWB. 1. Mai 1920.

- Zentralverband der Handels-, Transport- und Berkehrsarbeiter Deutschlands — 1. Januar 1897.
- Deutscher Transportarbeiterverband -- 1. Juli 1907.
- Deutscher Verkehrsbund 1. Januar 1923.
- Verband der Arbeiter in Gasanstalten, auf Holz- und Kohlenplätzen 1. Oktober 1896.
- Verband der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten 1. Januar 1899.

Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter - 1906.

Zentralverein der Gärtner — 9. Juni 1889.

Allgemeiner Deutscher Gärtnerverein — 1. Januar 1904.

- Berband der Gäriner und Gärtnereiarbeiter 1. Januar 1920.
- Verband Deutscher Berufssenerwehrmänner 1. Oktober 1908.
- Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Befriebe und des Personen- und Warenverkehrs 1. Januar 1930.
- Deutscher Techniker-Berband, Berlin (DTB) 3. August 1884.
- Bund der technischeindustriellen Beanten, Berlin (Butib) 7. Mai 1904.
- Bund der technischen Angestellten und Beamten (Batab). Nach Berschmelzung beider vorgenannten Berbände ges gründet am 27. Mai 1919.
- Berband Deutscher Kunstgewerbezeichner, Berlin 18. April 1908. Verschmelzung mit dem DTB (nachher Butab) April 1919.
- Deutscher Steiger-Berband, Essen, Verschmetzung mit dem Butab November 1918.

- Allgemeiner Berband der Deutschen Bankbeamten, Berlin September 1912. Namensänderung in
- Mlgemeiner Verband der Deutschen Bankangestellten -September 1920.
- Deutscher Chorsänger- und Ballett-Berband, Mannheim 1. Oktober 1884 — Namensänderung in
- Deutscher Chorjängerverband und Tänzerbund E. B. —.
 1. März 1928.
- Deutscher Fördermaschinisten-Verband, Effen-Ruhr 1906.
- Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, Berlin 17. Juli 1871.

Infernationale Artiftenloge, Berlin - 5. April 1901.

Mit de JUC haben fich vereinigt:

die Sübbeutsche Artiftengewertschaft, München -Anfang 1922,

der Freie Artiftenverband, Berlin - 1923.

- Deutscher Polierbund, Braunschweig 10. August 1902. Namensänderung in
- Polier-, Werk- und Schachsmeisterbund für das Baugewerbe Dentschlauds, Braunschweig — 16. April 1922.
- Deutscher Zuschneiber-Berband, Berlin 1891. Namensanberung in
- Berband der Juschnelber, Juschneiderinnen und Direttricen, Hamburg — 5. August 1919.

C

- Verband Deutscher Kapitäne und Steuerleute der Hochseefischerei, Wedel i. Holft. — 18. Februar 1921. Nach Berschmelzung mit dem "Verein Seeschiffer auf kleiner Fahrt".
- Verband Deutscher Nautiker, Hamburg Juni 1923. Namensänderung in
- Verband Deutscher Kapitäne und Steuerleufe der Handelsichiffahrt und Hochseesischerei, Hamburg — Sept. 1925.
- Verband technischer Schiffsoffiziere, Hamburg 1893. Nach Verschmelzung mit dem Verband Deutscher Schiffsingenieure.
- Verband Deutscher Schiffslngenieure und Seemaschinisten, Hamburg — 30. Juli 1919. Namensänderung in
- Verband Deutscher Schiffsingenieure 2. August 1925.
- Werkmeisterverband der Schuhindustrie, Frankfurt a. M. 1907.
- AfA-Bund Polnisch-Oberschlesien, Kattowit 22. Dtt. 1922.

 ω_{ij} :

Allgemeiner freier Angestelltenbund

(AfA-Bund)

Haupigeschäftsstelle: Berlin NW 40, Werftstraße 7

Angeschloffene Verbände

- Fentralverband der Angestellten, Berlin SO 36, Dranienstraße 40/41. Neue Adresse ab Frühjahr 1932: W 57, Potsdamer Straße 75. Vorsigender: Otto Urban.
- Deutscher Werkmeister-Verband, Düsseldorf, Stromstraße 8. Vorsigender: Hermann Buschmann.
- Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7. Borsigender: Hermann Waschow.
- Polier-, Werk- und Schachtmeisternerband für das Baugewerbe Deutschlands, Braunschweig, Schleinisstraße 24. Vorsigender: E. Schulte.
- Allgemeiner Berband der Deutschen Bankangestellten, Berlin W 8, Französische Straße 21. Vorsigender: Benno Marr.
- Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, Berlin W 62, Reithstraße 11. Präsident: Carl Wallauer.
- Internationale Artistenloge, Berlin NW 7, Friedrichstr. 942. Präsident: Alfred Fossis.
- Verband Deutscher Schiffsingenieure, Hamburg 3, Johanniss bollwerf 19. Vorsigender: Richard Freese.

- Werkmeisterverband der Schuhindustrie, Frankfurt a. Main, Elbestraße 10. Lorligender: Paul Pfeiffer.
- Deutscher Charfangerverband und Tänzerbund e. B., Mannheim L 14,9, Postschließfach 316. Vorsigender: Eugen Friedebach.
- Deutscher Fördermaschinisten-Verband, Essen-West, Limeburger Straße 6. Vorsigender: Karl Schuster.
- Berband der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktricen, Hamburg, Admiralitätsstraße 19. Borsigender: Wilhelm Wasmund.
- Verband Deutscher Kapitäne und Steuerleute der Handelsschiffahrt und Hochseckischerei, Alltona a. d. E., Schließfach 6. Vorsigender: Wilhelm Uhlenbruck.
- UfA-Bund Polnisch-Oberschlesien, Kattowig, August-Schneider-Straße 8. Borsigender: Rurt Lange.
- Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Beiriebe und des Personen- und Warenverkehrs, Berlin SO 16, Engelufer 28—31. Borsigende: Oswald Schumann, Frig Müntner.

Inhaltsverzeichnis

Freigewerkichaftliche Grundfähe	31195
Ծ աւթքինկութը	9
Abreffenverzeichnis ber Beziekstartelle	26
Sating für die MA-Bezirkskartelle	27
Satzung für die AfAl-Ortstartelle	33
Organisationsverträge und Vereinbarung der freigewerk- schaftlichen Spitzenverbände der Angestellten, Axbeiter und Liennten	43
Regelu für die Filhrung von Lohnbewegungen und Unter-	
stilhung von Streiks in gemischten Betrieben	តីន
Auftändigkeit des AfA-Bundes in lohupolitischen Fragen	61
Nicktlinien für die Prozespertretung durch den AfN-Bund	63
Nichtlinien für die Nebernahme von Funktionärposten umb die Teilnahme an AsA-Sipungen	04
Nichtlinden für die Erfassung und Schulung der Betriebs-	67
und Angestelltenräte	71
Richtlinien für die Zusammenkasiung der Asmappschafts-	71
Angestelltenäliesten	75
Michtlinien für die Erfassung und Schulung der AfA-Beisiber	
dei den Arbeitsgerichtsbehörden, in den Organen der	
Neichsauftalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslofen-	
versicherung und der Vertrauensmänner in der gin-	
gestelltenversicherung und den sonftigen Organen der Sozialversicherung	
Richtlinken für die Rusammenarbeit zwischen Afg-Bund,	77
Danie 0370f	79
Nichtlinien des AfA-Burdesvorstandes filr die Art der	10
Berauftaltung von Maifeiern	85
Beschichtliche Daten aus der AfA-Bewegung:	
Borlaufer des AfAl-Bundes	91
artai=geongreffe	92
Grindungstage der Rerbände	92
Mgemeiner freier Angestelltenbund (MM-Bund) und Abressen	
der angeschlossen Berbande	96

